

Niedersächsisches Ministerialblatt

57. (62.) Jahrgang

Hannover, den 28. 3. 2007

Nummer 13

INHALT

A. Staatskanzlei		
Bek. 13. 3. 2007, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	224	
B. Ministerium für Inneres und Sport		
RdErl. 19. 2. 2007, Kostenregelung bei gegenseitiger Unterstützung durch Polizeikräfte der Bundesländer im Rahmen der verdeckten Fahndung	224	
RdErl. 26. 2. 2007, Förderung der Rückkehr und Weiterwanderung von ausländischen Flüchtlingen	224	
RdErl. 26. 2. 2007, Behandlung von Verwahrstücken durch die Polizei	224	
Bek. 5. 3. 2007, Anerkennung der Heinz Böttcher Stiftung ...	226	
Bek. 12. 3. 2007, Anerkennung der Stiftung Schlägel und Eisen	226	
Bek. 12. 3. 2007, Anerkennung der Stiftung Energie zum Leben	226	
Bek. 13. 3. 2007, Anerkennung der Regionalstiftung Oldenburg-Ammerland	226	
RdErl. 21. 3. 2007, Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG); Steuerverbundabrechnung 2006	226	
C. Finanzministerium		
RdErl. 12. 3. 2007, Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO)	227	
Bek. 13. 3. 2007, Beihilfevorschriften (BhV); Klarstellung zu § 14 Abs. 4 BhV	227	
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit		
Bek. 27. 2. 2007, Städtebau; Hinweis auf Veranstaltungen des vhw Bundesverband für Wohneigentum und Stadtentwicklung e. V.	228	
RdErl. 8. 3. 2007, Niedersächsisches Gesetz zum Bundesgesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze; Bekanntgabe des von den kommunalen Gebietskörperschaften im Kalenderjahr 2007 aufzubringenden Betrages	229	
Bek. 13. 3. 2007, Anmeldung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen i. S. des Baugesetzbuchs zur Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm des Landes — Programmjahr 2008 —	229	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		
F. Kultusministerium		
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		
Bek. 15. 3. 2007, Änderung der Genehmigung des Verkehrslandeplatzes Borkum	230	
Bek. 15. 3. 2007, Änderung der Genehmigung des Verkehrslandeplatzes Northheim	230	
Bek. 15. 3. 2007, Aufhebung der Genehmigung des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes Nordenham-Einswarden	230	
H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		
Erl. 27. 2. 2007, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Durchführung und Koordinierung von regional verankerten Informationsmaßnahmen über Handel, Verarbeitung und Erzeugung von Lebensmitteln in Niedersachsen/Bremen (Transparenz schaffen — von der Ladentheke bis zum Erzeuger)	231	
I. Justizministerium		
Gem. RdErl. 21. 2. 2007, Anwendung des § 31 a Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes und Bearbeitung von Ermittlungsverfahren in Strafsachen gegen Betäubungsmittelkonsumenten	235	
K. Umweltministerium		
RdErl. 13. 3. 2007, Anwendung der Zust.VO GewAR 1991 bei neuen oder geänderten Rechtsvorschriften	237	
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie		
Bek. 28. 2. 2007, Feststellung gemäß § 4 NUVPG (ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Hannover)	237	
Landesamt für Straßenbau und Verkehr		
Vfg. 12. 3. 2007, Umbenennung einer Teilstrecke der Landesstraße 554 zur Landesstraße 556 im Gebiet des Fleckens Bovenden	237	
Vfg. 12. 3. 2007, Abstufung einer Teilstrecke der Landesstraße 554 in der Gemarkung Lengeln zur Gemeindestraße des Fleckens Bovenden	237	
Vfg. 12. 3. 2007, Aufstufung der Kommunalen Entlastungsstraße Lengeln zur Teilstrecke der Landesstraße 554	238	
Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz		
VO 23. 3. 2007, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Im Sieken und Bruch“ in den Gemeinden Barum und Emmendorf sowie der Stadt Uelzen, Landkreis Uelzen	238	
VO 23. 3. 2007, Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Hunte in den Landkreisen Diepholz und Verden von Hengemühle bis Goldenstedt	241	
Landesmedienanstalt		
Bek. 23. 3. 2007, Ausschreibung einer terrestrischen Frequenz für Bürgerrundfunk im Hörfunk im Verbreitungsgebiet Landeshauptstadt Hannover gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 3 Nr. 2 NMedienG	246	
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück		
Bek. 13. 3. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage W. Lienesch Landwirtschaft GmbH & Co. KG, Ankum)	246	
Rechtsprechung		
Bundesverfassungsgericht	246	
Stellenausschreibungen	247	
Neuerscheinungen	248	

A. Staatskanzlei**Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 13. 3. 2007 — 204-11700-3FI WHV —**

Das Herrn Friedrich August Meyer am 12. 2. 1987 erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Republik Finnland in Wilhelmshaven mit dem Konsularbezirk Landkreise Ammerland, Cloppenburg, Friesland, Oldenburg, Wesermarsch und Wittmund sowie die kreisfreien Städte Delmenhorst, Oldenburg und Wilhelmshaven im Land Niedersachsen ist mit Ablauf des 9. 3. 2007 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Finnland in Wilhelmshaven ist somit geschlossen.

— Nds. MBL Nr. 13/2007 S. 224

B. Ministerium für Inneres und Sport**Kostenregelung bei gegenseitiger Unterstützung durch Polizeikräfte der Bundesländer im Rahmen der verdeckten Fahndung****RdErl. d. MI v. 19. 2. 2007 — P 26.23-04032 —****— VORIS 34510 —**

Bund und Länder verzichten auf eine Kostenerstattung bei gegenseitiger Unterstützung im Rahmen der verdeckten Fahndung in allen Kriminalitätsbereichen.

Der Beschluss der Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK-Beschluss) vom 18. 4. 1986 ist weiterhin gültig.

An die
Polizeibehörden und -einrichtungen

— Nds. MBL Nr. 13/2007 S. 224

Förderung der Rückkehr und Weiterwanderung von ausländischen Flüchtlingen**RdErl. d. MI v. 26. 2. 2007 — 41-12235-4.3.1 —****— VORIS 27100 —**

Bezug: RdErl. v. 10. 2. 2006 (Nds. MBL S. 147)
— VORIS 27100 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2007 wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Satz 4 wird das Datum „1. 1. 2006“ durch das Datum „1. 1. 2007“ ersetzt.
2. Nummer 2.2 erhält folgende Fassung:
 - „2.2 Reisebeihilfen
 - 2.2.1 Erwachsene und Jugendliche erhalten eine Reisebeihilfe von 100 EUR, Kinder unter zwölf Jahren 50 EUR. Die Beihilfe wird neben den Reisekosten (siehe Nummer 2.1) pro Person gewährt.
 - 2.2.2 Ein Wegfall oder eine Reduzierung der Mitfinanzierung durch den Bund wird durch entsprechende Erhöhung des Landesanteils kompensiert.“
3. Nummer 3.1 erhält folgende Fassung:
 - „3.1 Personen aus
 - Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Iran, Mazedonien, Montenegro, Russische Föderation, Serbien — außer

Angehörige der Roma und Serben aus dem Kosovo, Türkei, Ukraine und Weißrussland (Belarus) — erhalten eine Starthilfe in Höhe von 250 EUR pro Erwachsenem/Jugendlichem und 125 EUR pro Kind unter zwölf Jahren, maximal 750 EUR pro Familie;

- Ägypten, Äthiopien, Angola, Algerien, Bangladesch, Benin, Bhutan, Burkina Faso, China, Côte d'Ivoire (Elfenbeinküste), Guinea, Eritrea, Ghana, Indien, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kambodscha, Kongo (DR), Kuba, Libanon, Liberia, Mali, Marokko, Nigeria, Pakistan, Sierra Leone, Somalia, Sri Lanka, Syrien und Vietnam erhalten eine Starthilfe in Höhe von 200 EUR pro Erwachsenem/Jugendlichem und 100 EUR pro Kind unter zwölf Jahren, maximal 600 EUR pro Familie;
- Afghanistan, Irak und Angehörige der Minderheiten der Serben und Roma aus dem Kosovo erhalten eine Starthilfe von 500 EUR pro Erwachsenem/Jugendlichem und 250 EUR pro Kind unter zwölf Jahren, maximal 1 500 EUR pro Familie.“

4. Nach Nummer 3.2 wird die folgende Nummer 3.3 eingefügt:

„3.3 Für Angehörige der so genannten kleinen Minderheiten aus dem Kosovo (Ashkali, Ägypter, Gorani, Torbesh, Türken, Bosniaken) stockt das Land Niedersachsen die Starthilfe befristet bis zum 31. 12. 2007 von 250 EUR um 250 EUR auf insgesamt 500 EUR pro Erwachsenem/Jugendlichem, von 125 EUR um 125 EUR auf insgesamt 250 EUR pro Kind unter zwölf Jahren und von maximal 750 EUR um maximal 750 EUR auf maximal 1 500 EUR pro Familie auf. Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich. Die Auszahlung erfolgt zusammen mit der GARP-Starthilfe.“

— Nds. MBL Nr. 13/2007 S. 224

Behandlung von Verwahrstücken durch die Polizei**RdErl. d. MI v. 26. 2. 2007 — P 22.2-12341/1 —****— VORIS 21011 —****— Im Einvernehmen mit dem MJ —****1. Allgemeines**

Verwahrstücke i. S. dieser Richtlinie sind Gegenstände, die von der Polizei aufgrund gesetzlicher Vorschriften, insbesondere aufgrund des Nds. SOG, der Strafprozessordnung (StPO) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, in Verwahrung genommen, sichergestellt oder beschlagnahmt worden sind. Verwahrstücke sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung, Wertminderung, Verderb oder Verlust zu schützen. Sie dürfen nicht unbefugt in Gebrauch genommen werden.

2. Verwahrstellen

2.1 Für die vorübergehende Verwahrung bis zur alsbaldigen Rückgabe an die oder den Empfangsberechtigten oder bis zur Weitergabe an die endgültige Verwahrstelle (Nummer 2.2) sind die Verwahrstellen der Polizei zuständig. Welche Dienststellen Verwahrstellen sind, bestimmt die zuständige Polizeibehörde.

2.2 Endgültige Verwahrstellen sind

- 2.2.1 für Verwahrstücke in Strafverfahren die Staatsanwaltschaften oder Amtsgerichte,
- 2.2.2 für Verwahrstücke in Ordnungswidrigkeitenverfahren die zuständigen Verwaltungsbehörden,
- 2.2.3 für Verwahrstücke, die aus Gründen der Gefahrenabwehr sichergestellt werden, die Verwaltungsbehörden der Gefahrenabwehr.

3. Nachweis und Bezeichnung der Verwahrstücke

3.1 Verwahrstücke sind einzeln nach Anzahl, Maß und Gewicht sowie Art, besonderen Kennzeichen und Zustand in einer Niederschrift (PoN 381 A und B) nachzuweisen. Für Kraftfahrzeuge ist der Vordruck PoN 189 zu verwenden. Von einem Einzelnachweis kann abgesehen werden, wenn eine Vielzahl geringwertiger Verwahrstücke sichergestellt oder beschlagnahmt worden ist.

3.2 Die Niederschriften sind fünffach zu erstellen. Die erste Ausfertigung ist zu den Akten zu nehmen, die zweite Ausfertigung verbleibt bei der sachbearbeitenden Polizeidienststelle, die dritte Ausfertigung bei der Verwahrstelle der Polizei. Die vierte Ausfertigung ist mit dem Verwahrstück an die endgültige Verwahrstelle abzugeben. Die fünfte Ausfertigung ist der oder dem Betroffenen auszuhändigen.

3.3 Zur Vermeidung von Verwechslungen ist an den Verwahrstücken ein Anhänger oder Aufkleber zu befestigen, auf dem folgende Angaben einzutragen sind:

- a) Bezeichnung des Gegenstandes,
- b) Name und Anschrift der bisherigen Besitzerin oder des bisherigen Besitzers,
- c) Ort und Datum des Beginns der Verwahrung,
- d) sachbearbeitende Dienststelle und Name der Sachbearbeiterin oder des Sachbearbeiters,
- e) Tagebuchnummer des Vorgangs.

Sind Verwechslungen ausgeschlossen, können mehrere Verwahrstücke, die zum selben Vorgang gehören, zusammen verpackt werden. Die genannten Angaben sind dann nur auf der Verpackung erforderlich.

4. Dauer der Verwahrung

Verwahrstücke sollen nicht länger in den Verwahrstellen der Polizei verbleiben als zur Durchführung der Ermittlungen unbedingt notwendig ist. Sie sind den endgültigen Verwahrstellen nach Nummer 2.2 gleichzeitig mit der Abgabe des Vorgangs an die zuständige Justiz- oder Verwaltungsbehörde zu übergeben, sofern nicht die sachbearbeitende Polizeidienststelle deren Rückgabe im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit alsbald anordnet. Von einer Übergabe kann im Einvernehmen mit der endgültigen Verwahrstelle abgesehen werden, wenn der Transport des Verwahrstücks unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht.

5. Besondere Verwahrstücke

5.1 Geld und Wertsachen sind unverzüglich der endgültigen Verwahrstelle gegen Quittung zu übergeben. Geld, das nicht aus Beweisgründen unvermischt aufbewahrt werden muss, kann auch auf das Konto der endgültigen Verwahrstelle überwiesen werden.

5.2 Giftige, feuergefährliche und explosible Verwahrstücke sind unter Beachtung der für sie geltenden Vorschriften — erforderlichenfalls unter Hinzuziehung einer oder eines Sachverständigen — zu verwahren. Sie sind verschlossen in einer mit auffälliger Kennzeichnung versehenen Verpackung, die auf die Gefährlichkeit des Inhalts hinweist, zu lagern.

Um unnötige Gefahren durch die Aufbewahrung solcher Verwahrstücke zu vermeiden, ist in Fällen, in denen die Sicherstellung oder Beschlagnahme aufgrund

- a) der Strafprozessordnung erfolgte und die sachbearbeitende Polizeidienststelle nicht alsbald die Rückgabe im Rahmen eigener Zuständigkeit anordnet, die Staatsanwaltschaft zu unterrichten und zu bitten, innerhalb von drei Tagen (Samstage, Sonntage und Feiertage ausgenommen) über die Fortdauer der Sicherstellung zu entscheiden. Hält die Staatsanwaltschaft die Sicherstellung weiterhin für erforderlich oder geht eine Entscheidung binnen drei Tagen nicht ein, so sind die Verwahrstücke der endgültigen Verwahrstelle zu übergeben;
- b) des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten oder aus Gründen der Gefahrenabwehr erfolgte, alsbald mit der endgültigen

tigen Verwahrstelle die Erforderlichkeit einer weiteren Verwahrung zu klären.

5.3 Lebende Tiere sind unverzüglich den endgültigen Verwahrstellen oder mit deren Einverständnis geeigneten Tierheimen oder Tierschutzstellen zu übergeben.

5.4 Lebensmittel und andere verderbliche Verwahrstücke sind durch geeignete Maßnahmen möglichst vor Verderb oder Wertminderung zu schützen (§ 111 I StPO oder § 28 Nds. SOG).

5.5 Beschlagnahmte, sichergestellte oder in Verwahrung genommene Kraftfahrzeuge sind so abzustellen, dass sie dem Zugriff Unbefugter entzogen sind. Ist eine Unterbringung auf polizeieigenen gesicherten Grundstücken nicht sofort möglich, sind Kraftfahrzeuge zunächst in anderer Weise zu sichern (z. B. Unterstellen in Kraftfahrzeugwerkstätten, Abstellen auf einem geeigneten Platz, wenn das Kraftfahrzeug gegen unbefugte Benutzung gesichert werden kann).

5.6 Fundsachen (auch Kraftfahrzeuge) sind nicht der Verwahrstelle, sondern unverzüglich dem Fundbüro zu übergeben. Dies gilt nicht, solange die Fundsache als Beweismittel sichergestellt, beschlagnahmt oder in Verwahrung genommen ist.

Wird eine Sache, die der, dem oder den Berechtigten abhandeln gekommen ist und die eine Dritte oder ein Dritter als Finderin oder Finder an sich genommen hat, sichergestellt, beschlagnahmt oder in Verwahrung genommen, so ist zu gewährleisten, dass die Rechte der Finderin oder des Finders entsprechend den §§ 965 ff. BGB gewahrt werden. Dabei ist zu beachten, dass auch eine gestohlene Sache, deren Besitz die Diebin oder der Dieb in einer Weise aufgegeben hat, dass sie nicht wieder in den Besitz der oder des Bestohlenen gelangt, verloren ist und damit gefunden werden kann. Nicht jede Hinweis gebende Person ist jedoch auch Finderin oder Finder i. S. der §§ 965 ff. BGB; dies hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Die Finderin oder der Finder ist über ihre oder seine Rechte, d. h. Anspruch auf

- a) Finderlohn,
- b) Ersatz der Aufwendungen,
- c) Eigentumserwerb

zu unterrichten. Durch die Sicherstellung des Fundes dürfen für die Finderin oder den Finder keine Rechtsnachteile, insbesondere hinsichtlich ihres oder seines bis zur Abgeltung der o. a. Ansprüche zu den Buchstaben a und b stehenden Zurückbehaltungsrechts, entstehen. Die Fundsache darf daher nur mit ihrem oder seinem Einverständnis an die Verliererin, den Verlierer, die Eigentümerin, den Eigentümer oder die sonstige Empfangsberechtigte oder den sonstigen Empfangsberechtigten ausgehändigt werden.

Es sind die vollständigen Personalien der Finderin oder des Finders aufzunehmen. Gleichzeitig ist schriftlich zu vermerken, ob

- a) Finderrechte geltend gemacht werden,
- b) das Einverständnis zur Herausgabe der Fundsache an die Empfangsberechtigte oder den Empfangsberechtigten gegeben wird.

Diese Erklärung ist von der Finderin oder dem Finder unterschreiben zu lassen.

Der Name und die Anschrift der oder des Empfangsberechtigten können der Finderin oder dem Finder zur Durchsetzung ihrer oder seiner Ansprüche bekannt gegeben werden.

An die
Polizeibehörden und -dienststellen
Nachrichtlich:
An die
Verwaltungsbehörden i. S. des OWiG
Verwaltungsbehörden i. S. des Nds. SOG
Justizbehörden

Anerkennung der Heinz Böttcher Stiftung

Bek. d. MI v. 5. 3. 2007
— RV OL 2.03-11741-12 (007) —

Mit Schreiben vom 1. 3. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 8. 2. 2007 die Heinz Böttcher Stiftung mit Sitz in der Samtgemeinde Holtriem gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendhilfe (Jugendliche bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres) sowie der Altenhilfe (Menschen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben). Der Stiftungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass die Stiftung dem vorgenannten Personenkreis, soweit er in der Samtgemeinde Holtriem ansässig ist, finanzielle Mittel und Sachmittel zuwendet.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Heinz Böttcher Stiftung
 Am Gehölz 3
 26556 Wilmsfeld.

— Nds. MBl. Nr. 13/2007 S. 226

**Anerkennung der Stiftung
 Schlägel und Eisen**

Bek. d. MI v. 12. 3. 2007
— RV BS 2.07-11741/40-223 —

Mit Schreiben vom 12. 3. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Braunschweig, als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die Stiftung Schlägel und Eisen in Clausthal-Zellerfeld aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 10. 2. 2007 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zwecke der Stiftung sind die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich des Grundgesetzes, des Denkmalschutzes, des Heimatgedankens und der Studentenhilfe.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

Stiftung Schlägel und Eisen
 Adolf-Ey-Straße 2
 38678 Clausthal-Zellerfeld.

— Nds. MBl. Nr. 13/2007 S. 226

**Anerkennung der Stiftung
 Energie zum Leben**

Bek. d. MI v. 12. 3. 2007
— RV LG 2.02-11741/340 —

Mit Schreiben vom 21. 8. 2006 hat das MI, Regierungsvertretung Lüneburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 8. 8. 2006 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Stiftung Energie zum Leben mit Sitz in Neuenkirchen gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung bedürftiger Personen i. S. christlicher Nächstenliebe und zum anderen die För-

derung von Menschen und Einrichtungen, die Aufgaben in den Bereichen der Diakonie, Mission und der Förderung des Gemeindelebens selber wahrnehmen oder Dritte bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützen. Insbesondere sollen Projekte gefördert werden, in denen sich Menschen aus ihrem Glauben heraus für andere einsetzen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Energie zum Leben
 c/o Heinrich und Erika Weseloh
 Vahlzen 10
 29643 Neuenkirchen.

— Nds. MBl. Nr. 13/2007 S. 226

**Anerkennung der
 Regionalstiftung Oldenburg-Ammerland**

Bek. d. MI v. 13. 3. 2007
— RV OL 2.03-11741-15 (093) —

Mit Schreiben vom 8. 3. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 16. 2. 2007 die Regionalstiftung Oldenburg-Ammerland mit Sitz in der Stadt Oldenburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Die Stiftung hat den Zweck, die Jugendpflege und Jugendfürsorge, den Sport, die Kunst und Kultur, das kirchliche Leben, die Heimatpflege, den Umwelt- und Landschaftsschutz, die Altenhilfe, das öffentliche Gesundheitswesen und die öffentliche Wohlfahrt zu fördern und unterstützen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Regionalstiftung Oldenburg-Ammerland
 c/o Raiffeisenbank Oldenburg
 Hauptstraße 74
 26122 Oldenburg.

— Nds. MBl. Nr. 13/2007 S. 226

**Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes
 über den Finanzausgleich (NFAG)¹;
 Steuerverbundabrechnung 2006**

RdErl. d. MI v. 21. 3. 2007 — 33.21-10463 —

— Im Einvernehmen mit dem MF —

(1) Im Haushaltsjahr 2006 betrugen die Steuerverbundeinnahmen:

	EUR
1. Das Istaufkommen des Landesanteils an den Steuern vom Einkommen	6 377 384 179,39
2. das Istaufkommen des Landesanteils an der Umsatzsteuer	7 238 245 277,28
3. das Istaufkommen an der Vermögensteuer	1 460 217,03
4. das Istaufkommen an der Erbschaftsteuer	288 739 479,42
5. das Istaufkommen an der Kraftfahrzeugsteuer	922 725 482,91

¹) I. d. F. vom 26. 5. 1999 (Nds. GVBl. S. 116, 320), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. 3. 2006 (Nds. GVBl. S. 178).

	EUR
6. das Istaufkommen an der Rennwettsteuer	34,24
7. das Istaufkommen an der Lotteriesteuer	157 973 163,02
8. das Istaufkommen an der Totalisatorsteuer	630 432,45
9. das Istaufkommen an der Biersteuer	31 270 455,84
10. die Isteinnahme des Landes aus der Spielbankabgabe (ohne Zusatzleistungen und Troncabgabe)	37 679 551,67
11. das Istaufkommen aus der Förderabgabe nach § 31 des Bundesberggesetzes	796 013 884,50
12. die Isteinnahme des Landes aus dem Länderfinanzausgleich	259 043 666,91
13. die Isteinnahme des Landes aus den Bundesergänzungszuweisungen	123 257 889,19
Steuerverbundeinnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 NFAG	16 234 423 713,85
davon 15,04 v. H. gemäß § 1 Abs. 1 NFVG vom 12. 3. 1999 (Nds. GVBl. S. 79, 106, 360), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 3. 2006 (Nds. GVBl. S. 178)	2 441 657 326,56
zuzüglich 33 v. H. der Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 NFAG	147 322 838,72
zuzüglich Nachzahlung aus der Steuerverbundabrechnung 2005 (§ 1 Abs. 3 NFAG)	17 606 948,81
Gesamtbetrag der Finanzzuweisungen	2 606 587 114,09
zuzüglich Finanzausgleichsumlage nach § 16 i. V. m. § 3 Satz 2 NFAG	23 519 382,00
Gesamtbetrag der Finanzzuweisungen einschließlich Finanzausgleichsumlage	2 630 106 496,09.

(2) An die Gemeinden, Samtgemeinden, Landkreise und die Region Hannover sind im Haushaltsjahr 2006 im Rahmen des Steuerverbundes folgende Finanzzuweisungen tatsächlich gezahlt sowie an den Bedarfszuweisungsfonds bereitgestellt worden:

	EUR	EUR
a) Zuweisungen für Aufgaben des übertragene Wirkungskreises, Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben einschließlich Finanzausgleichsumlage, Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben und Finanzhilfen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	2 301 967 787,00	
b) Bedarfszuweisungen (bereitgestellter Betrag) ²⁾	36 767 000,00	2 338 734 787,00
mithin Nachzahlung für 2006		291 371 709,09.

Hierin sind Rundungsdifferenzen in Höhe von 103 554,63 EUR bereits berücksichtigt, die sich bei der Aufteilung und Berechnung der Finanzausgleichsleistungen zwangsläufig ergeben.

²⁾ Nachrichtlich:

Aus den Mitteln für Bedarfszuweisungen wurden 2006 verausgabt 40 930 000,00 EUR, zusätzlich wurden verbindlich zugeteilt 12 350 000,00 EUR (die Bedarfszuweisungsverteilung 2006, mit der rd. 40 100 000,00 EUR verausgabt werden sollen, befindet sich derzeit im Abstimmungsverfahren).

Der vorstehende Betrag in Höhe von 291 371 709,09 EUR wird gemäß § 1 Abs. 3 NFAG der für das Haushaltsjahr 2007 festzusetzenden Zuweisungsmasse hinzugerechnet.

An
die Gemeinden, Samtgemeinden, Landkreise sowie die Region Hannover
das Niedersächsische Landesamt für Statistik

— Nds. MBL Nr. 13/2007 S. 226

C. Finanzministerium

Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO)

RdErl. d. MF v. 12. 3. 2007 — 11-04001/2-48 —

— VORIS 64100 —

Bezug: RdErl. v. 11. 7. 1996 (Nds. MBL S. 1868), zuletzt geändert durch RdErl. v. 13. 2. 2007 (Nds. MBL S. 164)
— VORIS 64100 —

Gemäß § 5 LHO erhalten die VV zu § 48 LHO folgende Fassung:

„Zu § 48:

Beamtinnen oder Beamte und Richterinnen oder Richter, die entbehrlich i. S. dieser Vorschrift sind, werden durch das MF unter Bezeichnung der Ressorts, der Laufbahn und der Besoldungsgruppe bekannt gegeben. Bei der Besetzung freier Planstellen ist zunächst festzustellen, ob vom vorstehend benannten Tatbestand erfasste Beamten oder Beamte der gleichen Laufbahn und Besoldungsgruppe oder Richterinnen oder Richter der gleichen Besoldungsgruppe durch das MF bekannt gegeben worden sind. Ist dies der Fall, so ist die freie Planstelle grundsätzlich mit einer Beamtin oder einem Beamten bzw. einer Richterinnen oder einem Richter aus der Bekanntmachung nach Satz 2 zu besetzen. Nur wenn von diesem Grundsatz abgewichen werden soll, ist die Einwilligung des MF erforderlich.“

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBL Nr. 13/2007 S. 227

Beihilfenvorschriften (BhV); Klarstellung zu § 14 Abs. 4 BhV

Bek. d. MF v. 13. 3. 2007 — 26-08 14/4 —

Entsprechend dem RdSchr. des Bundesministeriums des Innern vom 12. 3. 2007 — DI 5-213 114-4/1 — wird auf Folgendes hingewiesen:

Im Sinne einer Klarstellung zu § 14 Abs. 4 BhV wird mitgeteilt, dass die Bezeichnung „mit der Höhe nach gleichen Leistungsansprüchen wie Pflichtversicherte“ bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung ausschließlich auf die volle Kostenerstattung nach dem SGB V abstellt. Anfallende spezielle Prämienzahlungen, Abschläge und Selbstbehalte aufgrund von Wahlтарифen nach dem neuen § 53 SGB V, die die Versicherten zu tragen haben, führen nicht zur Erhöhung der beihilfefähigen Aufwendungen. Die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung sind in diesen Fällen in der Höhe anzurechnen, wie sie ohne den selbst gewählten Tarif der oder dem Versicherten zustehen würden.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

Nachrichtlich:

An die
Region Hannover, Gemeinden, Landkreise und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBL Nr. 13/2007 S. 227

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

Städtebau;

Hinweis auf Veranstaltungen des vhw Bundesverband für Wohneigentum und Stadtentwicklung e. V.

Bek. d. MS v. 27. 2. 2007 — 501.2-01792 —

Die vhw-Geschäftsstelle Region Nord veranstaltet die folgenden Fortbildungslehrgänge, die allen Landkreisen, Städten und Gemeinden und allen an Fragen des Städtebaus, des Baurechts, der Bauaufsicht und des Wohnungswesens Interessierten empfohlen werden:

Städtebaurecht im Überblick

NS070546

Die hundert wichtigsten Entscheidungen

Termin: 12. 6. 2007
Ort: Hannover
Gebühr: 249/290 EUR
Referent: Prof. Dr. Dr. Jörg Berkemann

NS070504

Innenentwicklung — Innenbereich BauGB 2007 und die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB

Termin: 26. 4. 2007
Ort: Hannover
Gebühr: 225/275 EUR
Referenten: Ingo Behrens
Anja Ringling

NS070518

Die Grundlagen der Bauleitplanung Inhalt und Zweck der Bauleitplanung Planungsverfahren

Verhältnis zur Raumordnung und Fachplanung

Termin: 21. 5. 2007
Ort: Bad Zwischenahn
Gebühr: 225/275 EUR
Referenten: Prof. Hans Georg Gierke
Hartmut Millarg

Bauleitplanung

NS070517

BauGB 2007: Aktuelle Entwicklungen zur rechtssicheren Steuerung des Einzelhandels

Termin: 17. 4. 2007
Ort: Hannover
Gebühr: 249/290 EUR
Referent: Günter Halama

NS070515

Aufstellung von Bauleitplänen

Termin: 25. 4. 2007
Ort: Bad Zwischenahn
Gebühr: 225/275 EUR
Referenten: Anja Ringling
Lothar Trinter
Werner Waldeck

Zulässigkeit

NS070519

Planungsrechtliche Voraussetzungen eines Bauvorhabens

Termin: 22. 5. 2007
Ort: Bad Zwischenahn
Gebühr: 225/275 EUR
Referent: Michael Koch

NS070529

Planerische Steuerung des Einzelhandels

Termin: 9. 7. 2007
Ort: Hannover
Gebühr: 225/275 EUR
Referent: Dr. Heinz Janning

Bauplanungsrecht im Überblick

NS070541

Workshop: BauGB 2007 — eine erste Zwischenbilanz

Termin: 20. 6. 2007
Ort: Bad Zwischenahn
Gebühr: 269/335 EUR
Referenten: Prof. Hans Georg Gierke
Werner Waldeck

NS070611

Vertiefung BauGB 2007

Termin: 2. 7. 2007
Ort: Lüneburg
Gebühr: 249/290 EUR
Referenten: Manfred Burzynska
Dr. Wolfgang Schrödter

Bodenrecht/-ordnung

NS070559

Bodenrechtliche Aspekte des neuen WEG

Termin: 11. 6. 2007
Ort: Hannover
Gebühr: 225/275 EUR
Referent: Wolfgang Schneider

Bauordnungsrecht

NS070606

Grenzabstände und Garagenverordnung

Termin: 14. 5. 2007
Ort: Lüneburg
Gebühr: 225/275 EUR
Referentin: Harriet Bluhm

NS070610

Bescheidtechnik im Bauordnungsrecht

Termin: 25. 6. 2007
Ort: Lüneburg
Gebühr: 225/275 EUR
Referenten: Udo Makus
Dr. Monika Pinski

Vollstreckung

NS070516

Bauaufsichtliche Verfügungen und Zwangsmittelbescheide

Termin: 5. 6. 2007
Ort: Hannover
Gebühr: 225/275 EUR
Referenten: Sören Claus
Dietmar Mampel

Immissionsschutz

NS070550

Grundlagenseminar Lärmschutz

Termin: 23. 5. 2007
Ort: Bad Zwischenahn
Gebühr: 249/290 EUR
Referent: Prof. Dr. Dr. Jörg Berkemann

NS070568**Workshop I — Lärmbekämpfung**

Termin: 28. 6. 2007
 Ort: Hannover
 Gebühr: 269/335 EUR
 Referent: Christian Popp

Wasserrecht**NS070557****Anwendungsphase EU-Wasserrahmenrichtlinie**

Termin: 14. 6. 2007
 Ort: Hannover
 Gebühr: 225/275 EUR
 Referent: Prof. Dr. Rüdiger Breuer

Die angegebenen Gebühren gelten für Mitglieder/Nichtmitglieder des vhw e. V.

Anmeldungen und Anfragen sind zu richten an:

vhw Bundesverband für Wohneigentum
 und Stadtentwicklung e. V.

Geschäftsstelle Region Nord
 Walter-Gieseke-Straße 14
 30159 Hannover

Tel. 0511 9842250
 Fax 0511 98422519
 Internet www.vhw.de
 E-Mail GST-NS@vhw.de.

— Nds. MBL. Nr. 13/2007 S. 228

**Niedersächsisches Gesetz zum Bundesgesetz
 zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser
 und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze;
 Bekanntgabe des von den kommunalen
 Gebietskörperschaften im Kalenderjahr 2007
 aufzubringenden Betrages**

**RdErl. d. MS v. 8. 3. 2007
 — 404.21-41201/5204(29/2007) —**

Bezug: RdErl. v. 21. 9. 2006 (Nds. MBL. S. 948)

1. Aufgrund der Ist-Ausgaben im Kalenderjahr 2006 verringern sich die von den kommunalen Gebietskörperschaften aufzubringenden Mittel um **426 243,65 EUR**.

2. In Abänderung der Nummer 1 des Bezugerlasses wird hiermit gemäß § 2 Abs. 2 Nds. KHG bekannt gegeben, dass die Landkreise und kreisfreien Städte im Kalenderjahr 2007 unter Berücksichtigung des in Nummer 1 genannten Betrages voraussichtlich einen Betrag in Höhe von **85 260 012,69 EUR** aufzubringen haben.

Dieser Betrag verteilt sich auf die Einnahmetitel im Landeshaushalt wie folgt:

Kapitel 05 40 Titel 233 68-5	1 488 886,08 EUR
Kapitel 05 40 Titel 333 72-7	29 382 386,34 EUR
Kapitel 05 40 Titel 233 74-9	1 025 764,64 EUR
Kapitel 05 40 Titel 333 74-3	53 362 975,63 EUR

3. Die auf die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte entfallenden Beträge werden vom NLS unter Verrechnung der 2007 bisher geleisteten Abschlagszahlungen bekannt gegeben.

An die
 Landkreise und kreisfreien Städte

Nachrichtlich:

An
 die Landestreuhandstelle für das Wohnungswesen
 das Niedersächsische Landesamt für Statistik

— Nds. MBL. Nr. 13/2007 S. 229

**Anmeldung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen
 i. S. des Baugesetzbuchs zur Aufnahme
 in das Städtebauförderungsprogramm des Landes
 — Programmjahr 2008 —**

Bek. d. MS v. 13. 3. 2007 — 501.11-21205.1.08.1 —

Städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen i. S. der §§ 136 bis 164 und 171 a bis 171 e des Baugesetzbuchs (BauGB) werden auf der Grundlage der §§ 164 a und 164 b BauGB i. V. m. Verwaltungsvereinbarungen über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104 b GG (VV-Städtebauförderung) gemeinsam von Bund und Land unter finanzieller Beteiligung der Gemeinden gefördert. Gefördert werden können nur solche Maßnahmen, die zuvor in das Förderungsprogramm des Landes aufgenommen worden sind und deren Mitfinanzierung der Bund zugestimmt hat.

Die für die Fortführung des Städtebauförderungsprogramms maßgebende VV-Städtebauförderung ist noch nicht geschlossen. Davon ausgehend, dass die gemeinsame Förderung fortgeführt wird, ist zum Zweck der späteren Zusammenfassung des erwarteten Bund-Länder-Programms 2008 ein Landesprogramm aufzustellen. Das Förderungsprogramm beruht auf den Anmeldungen der Gemeinden.

Abweichend von den Städtebauförderungsrichtlinien (R-StBauF) sind diese Anmeldungen im Vorgriff auf die Novellierung der Richtlinien bis zum 1. 6. 2007 beim MS (jeweils örtlich zuständige Regierungsvertretung) einzureichen.

Zu Form und Inhalt der Anmeldungen wird auf Nummer 117 der R-StBauF vom 15. 6. 1979 (Nds. MBL. S. 1369), zuletzt geändert durch RdErl. d. MS vom 9. 12. 2004 (Nds. MBL. 2005 S. 59) unter Berücksichtigung der nachfolgenden Anmerkungen verwiesen.

1. Abweichungen und Erläuterungen

Das Städtebauförderungsprogramm gliedert sich in folgende Programmkomponenten:

a) Normalprogramm

Das Normalprogramm dient der Beseitigung städtebaulicher Missstände insbesondere mit dem Ziel der nachhaltigen Stärkung von Stadt- und Ortskernen sowie der Wiedernutzung von Brachflächen zur nachhaltigen Aufwertung des Gebiets.

Gefördert werden Einzelmaßnahmen als Bestandteile einer städtebaulichen Sanierungsmaßnahme (§§ 136 bis 164 BauGB) als Gesamtmaßnahme.

b) Soziale Stadt

Über das Programm werden städtebauliche Maßnahmen zur Stabilisierung und Aufwertung von Stadt- und Ortsteilen mit besonderem sozialen Entwicklungsbedarf gefördert. Das sind Gebiete, in denen erhebliche soziale Missstände mit wirtschaftlichen und städtebaulichen Problemen zusammentreffen und die aufgrund der Zusammensetzung und wirtschaftlichen Situation der darin lebenden und arbeitenden Menschen erheblich benachteiligt sind.

Gefördert werden Einzelmaßnahmen als Bestandteile einer Gesamtmaßnahme, die als städtebauliche Sanierungsmaßnahme (§§ 136 bis 164 BauGB) oder — vorbehaltlich einer Änderung der R-StBauF — auf der Grundlage eines integrierten Entwicklungskonzepts i. S. einer ganzheitlichen Aufwertungsstrategie in einem durch Ratsbeschluss abgegrenzten Stadterneuerungsgebiet (§ 171 e BauGB) durchgeführt wird.

c) Stadtbau

Über das Programm werden städtebauliche Maßnahmen der Anpassung zur Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen in solchen Gebieten gefördert, die von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten betroffen sind. Derartige Funktionsverluste liegen insbesondere vor, wenn ein dauerhaftes Überangebot an baulichen Nutzungen als Folge des sich abzeichnenden demografischen und wirtschaftlichen Wandels besteht oder zu erwarten ist.

Gefördert werden Einzelmaßnahmen als Bestandteil einer Gesamtmaßnahme, die als städtebauliche Sanierungsmaßnahme (§§ 136 bis 164 BauGB) oder — vorbehaltlich einer Änderung der R-StBauF — auf der Grundlage eines gebietsbezogenen städtebaulichen Entwicklungskonzepts in einem durch Ratsbeschluss abgegrenzten Stadtumbaugebiet (§§ 171 a bis 171 d BauGB) durchgeführt wird.

Anmeldeunterlagen

Die im Programmjahr 2006 im Zusammenwirken mit dem Bund aufgrund der Änderung des BauGB aktualisierten Anmeldeformulare stehen auch für das Programmjahr 2008 auf der Internetseite des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit (www.ms.niedersachsen.de) als Download zur Verfügung.

Zu Nummer 117.4

Anlage 5 wird ersetzt durch die im Internet veröffentlichten Vordrucke (Anmeldebogen und Begleitinformationen zur Bund-Länder-Städtebauförderung).

Zu Nummer 117.5

Sofern sich bei neuen Maßnahmen, die bereits zur Aufnahme in das Förderungsprogramm des Landes — Programmjahr 2007 — angemeldet worden sind, nur unwesentliche Änderungen ergeben, bedarf es hierfür lediglich der Anmeldung nach den im Internet veröffentlichten Vordrucken (Anmeldebogen und Begleitinformationen zur Bund-Länder-Städtebauförderung) ohne Vorlage der weiteren Unterlagen.

Zu den Nummern 117.5.1 und 117.6.1

Anlage 6 wird ersetzt durch den im Internet veröffentlichten Vordruck (Erfassungsbogen).

Zu Nummer 117.5.5

Sofern in den Programmkomponenten „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf — die soziale Stadt“ und „Stadtumbau“ städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen nicht im Rahmen einer städtebaulichen Sanierungsmaßnahme durchgeführt werden sollen, sondern Stadterneuerungsgebiete gemäß § 171 e oder Stadtumbaugebiete gemäß § 171 b BauGB festgelegt werden sollen, sind ebenfalls Übersichtskarten über die Gebiete vorzulegen.

Zu den Nummern 117.5.6 und 117.6.2

Anlage 1 (siehe Nummer 117.5.6) und Anlage 17 (siehe Nummer 117.6.2) werden ersetzt durch die im Internet veröffentlichten Vordrucke.

Zu Nummer 117.6.4

Bei Fortsetzungsmaßnahmen sind in jedem Fall Übersichtskarten über die räumliche Abgrenzung des Förderungsgegenstandes vorzulegen.

Vorgesehene Ergänzungen, Erweiterungen oder Einschränkungen des Förderungsgebiets gegenüber dem im Programmjahr 2006 anerkannten Gebiet sind kenntlich zu machen. Die geplanten Ergänzungen und Erweiterungen sind zu begründen; die zu erwartenden Mehrkosten und deren Finanzierung sind zu erläutern. Beabsichtigte Gebietseinschränkungen sowie damit eventuell verbundene Kosteneinsparungen im Hinblick auf den Gesamtkostenrahmen sind ebenfalls darzulegen.

Zu Nummer 117.6.6

Auf die Angaben zum Bedarf an öffentlich geförderten Wohnungen gemäß Anlage 8 wird verzichtet.

Zu den Nummern 117.5.8, 117.5.9, 117.6.7 und 117.6.8

Auf die Übersichten über die Finanzlage und fünfjährige Finanzplanung der Gemeinde wird verzichtet.

2. Vordringlichkeit im Auswahlverfahren

Die Schwerpunkte der Förderung ergeben sich aus § 164 b Abs. 2 BauGB. Hierzu gehören gemäß § 171 b Abs. 4 BauGB auch Maßnahmen, durch die in von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten betroffenen Gebieten Anpassungen zur Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen vorgenommen werden (Stadtumbaumaßnahmen).

3. Hinweis zur EFRE-Förderung

Die EFRE-Förderung für die Förderperiode 2007 bis 2013 befindet sich noch in der Planungsphase, so dass nähere Hinweise hierzu zu gegebener Zeit gesondert erfolgen werden.

An die

Landkreise Gemeinden und Samtgemeinden

— Nds. MBL Nr. 13/2007 S. 229

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Änderung der Genehmigung des Verkehrslandeplatzes Borkum

Bek. d. MW v. 15. 3. 2007 — 40.2-22.02 —

Bezug: Bek. v. 20. 11. 2001 (Nds. MBL S. 930)

Die NLStBV, Geschäftsbereich Oldenburg, hat die der Stadtwerke Nordseeheilbad Borkum GmbH am 24. 10. 2001 erteilte Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Verkehrslandeplatzes Borkum am 28. 2. 2007 geändert.

Daraus ergibt sich folgende Änderung der Bezugsbekanntmachung:

Genehmigungsinhaberin ist die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Nordseeheilbad Borkum GmbH.

— Nds. MBL Nr. 13/2007 S. 230

Änderung der Genehmigung des Verkehrslandeplatzes Northeim

Bek. d. MW v. 15. 3. 2007 — 40.2-22.23 —

Bezug: Bek. v. 14. 2. 2001 (Nds. MBL S. 216)

Die NLStBV, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, hat die der Flugplatz GmbH Northeim am 2. 2. 2001 erteilte Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Verkehrslandeplatzes Northeim am 28. 2. 2007 geändert.

Daraus ergibt sich folgende Änderung der Bezugsbekanntmachung:

Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. Der Landeplatz dient dem allgemeinen Verkehr. Der Flugbetrieb mit Freiballonen und die Durchführung von Ausbildungsflügen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Platzhalter (PPR).“

— Nds. MBL Nr. 13/2007 S. 230

Aufhebung der Genehmigung des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes Nordenham-Einswarden

Bek. d. MW v. 15. 3. 2007 — 40.2-22.72 —

Bezug: Bek. v. 6. 4. 1992 (Nds. MBL S. 654)

Die NLStBV, Geschäftsbereich Oldenburg, hat die der Firma Deutsche Airbus GmbH am 19. 12. 1991 erteilte Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes Nordenham-Einswarden am 12. 12. 2006 aufgehoben.

Die Bezugsbekanntmachung wird aufgehoben.

— Nds. MBL Nr. 13/2007 S. 230

H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Durchführung und Koordinierung von regional verankerten Informationsmaßnahmen über Handel, Verarbeitung und Erzeugung von Lebensmitteln in Niedersachsen/Bremen (Transparenz schaffen — von der Ladentheke bis zum Erzeuger)

Erl. d. ML v. 27. 2. 2007 — 107.2-60180/02/06 —

— VORIS 78000 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Die Länder Niedersachsen und Bremen gewähren unter finanzieller Beteiligung der EG nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen auf der Basis der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. 9. 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. EU Nr. L 277 S. 1) sowie dem hierzu ergangenen Folgerecht der EG. Ziel ist es, durch Bildungsveranstaltungen für junge Konsumenten und Familien das ökonomische und soziokulturelle Engagement im eigenen Lebensumfeld, das Interesse an einer positiven Entwicklung des ländlichen Raums und somit die regionale Identifikation zu stärken. Dialogstrukturen sollen aufgebaut werden, die zur Bildung von Synergien zwischen regionalen Wirtschaftsakteuren aus Landwirtschaft, Bildung und Touristik beitragen.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden

- 2.1 Vorbereitung, Durchführung, Dokumentation und Auswertung von Bildungs- und Informationsprojekten zum Themenfeld „Landwirtschaft & Ernährung“ durch regionale Bildungsträger in Niedersachsen/Bremen unter Beteiligung von regionalen Wirtschaftsakteuren. Mithilfe eines Netzwerkes regionaler Lernorte sollen direkte Kontakte zur regionalen Lebensmittelwirtschaft und eigene Erfahrungen der Veranstaltungsteilnehmer ermöglicht sowie ein Dialog zwischen Erzeugern bzw. Verarbeitern von Lebensmitteln und den Verbrauchern auf regionaler Ebene hergestellt werden. Sofern ein Bedarf erkennbar ist, sollen auch für weitere Interessenten entsprechende Bildungsprojekte eingeplant werden;
- 2.2 Koordinierung, Administration, Vertretung und Repräsentation der Gesamtmaßnahme;
- 2.3 allgemeines und zentrales Management;
- 2.4 Zertifizierung der regionalen Bildungsträger;
- 2.5 Beratung und Fortbildung der regionalen Bildungsträger durch die zentrale Koordinierungsstelle.

3. Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können als natürliche oder juristische Person

- eine zentrale Koordinierungsstelle mit Sitz in Niedersachsen/Bremen,
- bis zu 36 regionale Bildungsträger mit Sitz in Niedersachsen und
- bis zu drei regionale Bildungsträger mit Sitz in Bremen.

Regionale Bildungsträger, die ausschließlich aus Mitteln von Leader⁺ finanziert werden, können zusätzlich gefördert werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zentrale Koordinierungsstelle

Die zentrale Koordinierungsstelle muss das Vorliegen folgender Voraussetzungen nachweisen:

- Kompetenzen und Erfahrungen in der Organisation, Administration und Controlling von landesweiten Projektvorhaben mit Schulen im Bildungsbereich Landwirtschaft, Ernährung, Umwelt und ländlicher Raum,
- Erfahrungen mit der erforderlichen Aufbau- und Ablauforganisation von landesweiten Projektvorhaben,
- Erfahrungen in der interregionalen Zusammenarbeit von Umweltbildungseinrichtungen, landwirtschaftlichen und verarbeitenden Betrieben, Interessenvertretungen und Schulen sowie in der Kooperation mit Förderinstitutionen und
- Qualifikationen im Lehrbereich, Erfahrungen mit der Organisation und Durchführung von pädagogischen Fortbildungen und Workshops.

Darüber hinaus dürfen keine direkten organisatorischen Beziehungen oder Geschäftsbeziehungen zwischen den beteiligten Betrieben, den sonstigen Kooperationspartnern oder regionalen Bildungsträgern bestehen.

4.2 Regionaler Bildungsträger

Eine Förderung Regionaler Bildungsträger ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Die zentrale Koordinierungsstelle prüft den regionalen Bildungsträger jährlich hinsichtlich seiner fachlichen, administrativen und organisatorischen Eignung und bestätigt dies in einem Zertifikat. Die Prüfkriterien ergeben sich aus der **Anlage 1**. Das Zertifikat wird nur im Zusammenhang mit dem jeweiligen Förderantrag erteilt und bezieht sich nur auf diesen Förderantrag.
- Die Projekte müssen in Niedersachsen/Bremen durchgeführt werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Vollfinanzierung gewährt.

5.1 Zentrale Koordinierungsstelle

5.1.1 Der jährliche Förderbetrag für die zentrale Koordinierungsstelle beträgt maximal 90 000 EUR.

5.1.2 Zuwendungsfähig sind die tatsächlich entstandenen Ausgaben für

- Koordinierung, Vertretung und Repräsentation der Gesamtmaßnahme;
- allgemeines und zentrales Management;
- Beratung, Qualifizierung und Fortbildung der regionalen Bildungsträger;
- Zertifizierung der regionalen Bildungsträger;
- Ausführung von Verwaltungsdienstleistungen für die regionalen Bildungsträger.

5.1.3 Die Ausgaben müssen durch die Wahrnehmung der Aufgaben der zentralen Koordinierungsstelle entstehen und im Förderantrag erfasst sein.

5.1.4 Bei den Ausgaben für Personal gilt das Besserstellungsverbot. Sie werden nur bis zur Höhe der Durchschnittsätze anerkannt, die das Land bei der Veranschlagung von Personalausgaben im Haushalt zugrunde legt.

5.1.5 Reisekosten sind nur im Rahmen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) zuwendungsfähig.

5.2 Regionale Bildungsträger

5.2.1 Der jährliche Förderbetrag beträgt je regionalem Bildungsträger maximal 15 000 EUR. Als Berechnungsgrundlage muss ein Förderbetrag in Höhe von 10 000 EUR mindestens 75 Vermittlungseinheiten mit je drei Zeitstunden enthalten. Eine Vermittlungseinheit darf nicht mit weniger als sechs Teilnehmerinnen und Teilnehmern je Betreuungsperson abgerechnet werden.

5.2.2 Gefördert werden nur die Vorhaben, die im betreffenden Förderantrag erfasst sind.

5.2.3 Gefördert werden

- Auswahl, Betreuung und Fortbildung von Projektpartnern; Projektpartner können Vertreterinnen oder Vertreter von Bildungseinrichtungen, allgemein bildenden oder berufsbildenden Schulen, landwirtschaftlichen Einzelbetrieben und Interessenverbänden sowie andere regionale Wirtschaftsakteure sein,

- Vorbereitung, Durchführung, Dokumentation und Auswertung von Bildungs- und Informationsangeboten,
- Bildung und Betreuung eines regionalen Lernortenetzes,
- Wahrnehmung der Funktion als regionale Koordinationsstelle des Lernortenetzes.

5.2.4 Zuwendungsfähige Ausgaben sind die tatsächlich entstandenen

- Ausgaben, die aufgrund der Organisation und Durchführung der Bildungsprojekte zusätzlich entstehen;
- Ausgaben für Personalkosten bis zu einer Höhe von 15 EUR je Zeitstunde; dieser Betrag kann für künftige Antragsjahre vom ML in angemessenem Umfang erhöht werden;
- Ausgaben für Reisekosten im Rahmen des BRKG.

5.2.5 Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- allgemeine Programme oder Ausbildungsgänge im Sekundarbereich oder in höheren Bereichen,
- Material- und Sachkosten; sie können auf die Teilnehmer umgelegt werden, ohne dass dabei ein Überschuss erzielt wird.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die konkreten Termine der Veranstaltungen des bewilligten Förderantrages sind der Bewilligungsbehörde mindestens zwei Wochen vor Durchführung schriftlich oder in elektronischer Form anzuzeigen.

Die regionalen Bildungsträger legen zu dem in dem Zuwendungsbescheid festgelegten Termin einen Projektbericht über Inhalt und Finanzierung vor. Dieser Bericht ist auch Bestandteil des Verwendungsnachweises.

7. Anweisungen zum Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind oder in dem unmittelbar im Inland geltenden Gemeinschaftsrecht der EU oder im Bewilligungsbescheid abweichende Regelungen getroffen sind.

7.1 Bewilligungs- und Kontrollbehörde

Bewilligungsbehörde ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Fachbereich Agrarförderung (LWK). Die Vor-Ort-Kontrollen erfolgen durch den Allgemeinen Inspektionsdienst (AID) der LWK.

7.2 Benennung der zentralen Koordinierungsstelle

7.2.1 Die Wahrnehmung der Aufgaben der zentralen Koordinierungsstelle ist formlos beim ML zu beantragen. Das ML benennt eine zentrale Koordinierungsstelle bis maximal zum Ende der EU-Förderperiode.

7.2.2 Werden vorsätzlich falsche Angaben oder schwere Verstöße gegen die ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Aufgaben bei der zentralen Koordinierungsstelle festgestellt, kann das ML die Benennung unter Angabe der Gründe fristlos zurücknehmen.

Bei wiederholt auftretenden Verstößen, die nicht unter Satz 1 fallen, kann das ML nach erfolgloser Abmahnung ebenfalls die Benennung unter Angabe der Gründe zurücknehmen.

7.3 Antrags- und Bewilligungsverfahren der zentralen Koordinierungsstelle

Voraussetzung für die Förderung der zentralen Koordinierungsstelle ist eine gültige Benennung nach Nummer 7.2 dieser Richtlinie.

7.4 Förderanträge der zentralen Koordinierungsstelle

7.4.1 Der Antrag ist jährlich mit amtlichem Vordruck bei der LWK zu stellen. Dabei muss der Antrag insbesondere Angaben über die geplanten Maßnahmen, deren Umsetzung sowie die entstehenden Ausgaben beinhalten.

7.4.2 Die Bewilligung der Förderanträge erfolgt nach der Durchführung der Verwaltungskontrolle.

7.4.3 Werden beantragte oder bewilligte Maßnahmen nicht durchgeführt, so ist dies bei der Bewilligungsstelle anzuzeigen. Sollen statt dieser andere Maßnahmen mit wesentlichen inhaltlichen Abweichungen durchgeführt werden, so ist dies vor deren Durchführung bei der Bewilligungsstelle zu beantragen. Die abweichenden Maßnahmen dürfen erst nach der Bewilligung durch die Bewilligungsstelle durchgeführt werden.

Ein Änderungsantrag ist auch dann zu stellen, wenn einzelne Ansätze im Kostenplan erheblich verändert werden sollen. Verringerungen der Ausgaben laut Kostenplan sind nicht anzeigepflichtig.

7.5 Auszahlungsanträge der zentralen Koordinierungsstelle

7.5.1 Die Auszahlung ist mit amtlichem Vordruck grundsätzlich nur einmal im Monat bei der LWK zu beantragen. Ausnahmen hiervon sind zulässig, wenn ein Auszahlungsbetrag von mehr als 5 000 EUR beantragt wird.

7.5.2 Die Abrechnung erfolgt anhand der durch Rechnung nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Ausgaben. Die erfolgte Zahlung ist durch Vorlage der entsprechenden Bankbelege nachzuweisen.

7.5.3 Die Auszahlung und Verbuchung der Zuwendung erfolgt über die Zahlstelle des ML.

7.6 Antrags- und Bewilligungsverfahren für die regionalen Bildungsträger

7.6.1 Zertifizierungsverfahren der regionalen Bildungsträger

Der regionale Bildungsträger beantragt die Zertifizierung nach amtlichem Vordruck bei der zentralen Koordinierungsstelle und in einer vom ML per RdErl. festgesetzten Zeit.

Die zentrale Koordinierungsstelle prüft den Zertifizierungsantrag inhaltlich und im Zusammenhang mit dem Förderantrag dahingehend, dass die Voraussetzungen für die Durchführung der beantragten Projektstätigkeit und die Voraussetzungen gemäß der Anlage 1 erfüllt sind.

Das Zertifikat für den regionalen Bildungsträger wird von der zentralen Koordinierungsstelle ausgesprochen. Es gilt nur i. V. m. dem betreffenden Förderantrag. Zertifikat und Förderantrag werden an die Bewilligungsbehörde weitergeleitet.

Kann die zentrale Koordinierungsstelle für einen regionalen Bildungsträger kein Zertifikat vergeben, erfolgt die Ablehnung des Förderantrages durch die LWK.

Das Zertifikat kann zurückgenommen werden, wenn wesentliche Abweichungen vom Antrag bzw. von der Bewilligung beantragt werden und bei Kenntnis dieser Änderungen zum Zeitpunkt der Antragstellung kein Zertifikat erteilt worden wäre.

7.6.2 Förderanträge der regionalen Bildungsträger

Die regionalen Bildungsträger stellen jährlich auf amtlichem Vordruck innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes einen Förderantrag, in dem die geplanten Maßnahmen, deren Umsetzung sowie die entstehenden Kosten beschrieben werden. Es ist insbesondere darzustellen, zu welchen Themenschwerpunkten, mit welchen Partnern und zu welchen Konditionen die einzelnen Bildungsprojekte durchgeführt werden sollen.

Diese Anträge werden zeitgleich mit dem Zertifizierungsantrag bei der zentralen Koordinierungsstelle gestellt.

Die zentrale Koordinierungsstelle leitet die Anträge nach Nummer 7.4.1 an die Bewilligungsbehörde weiter. Als Antragsingang gilt dabei der Eingang bei der Bewilligungsbehörde.

Die regionalen Bildungsträger sollen bei Abfassung der Anträge sowie entsprechender Änderungsanträge die administrativen Dienstleistungen der zentralen Koordinierungsstelle in Anspruch nehmen.

Wesentlicher Bestandteil des Antrags ist ein konkreter Plan zur Umsetzung der Bildungsvorhaben, welcher sich an Kriterien der **Anlage 2** orientiert sowie ein entsprechender Ausgabenplan für die beantragten Maßnahmen.

Werden beantragte oder bewilligte Maßnahmen nicht durchgeführt, ist dies bei der Bewilligungsbehörde anzuzeigen. Sollen statt dieser andere Maßnahmen mit wesentlichen inhalt-

lichen Abweichungen durchgeführt werden, so ist dies vor deren Durchführung bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen. Die abweichenden Maßnahmen dürfen erst nach der Bewilligung durch die Bewilligungsbehörde durchgeführt werden.

Ein Änderungsantrag ist auch dann zu stellen, wenn einzelne Ansätze im Kostenplan erheblich verändert werden sollen. Verringerungen der Ausgaben laut Kostenplan sind nicht anzeigepflichtig.

7.6.3 Bewilligung der Förderanträge der regionalen Bildungsträger

Die Bewilligung der Anträge erfolgt nach Durchführung der Verwaltungskontrolle im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel sowie im Rahmen des für die Regionalvorhaben verfügbaren Projektetats. Die zentrale Koordinierungsstelle erhält eine Kopie des Bewilligungsbescheides.

Stehen keine ausreichenden Landesmittel zur Verfügung, wird durch einen Begleitausschuss eine Bewertung der verschiedenen Förderanträge vorgenommen und eine Bewilligungsreihenfolge aufgestellt.

Bei Bewertung der Förderanträge sind die Kriterien der Anlage 2 zu beachten. Bei gleicher Bewertung nach der Anlage 2 ist eine möglichst gleichmäßige regionale Verteilung in Niedersachsen zu erreichen. Die Bewilligungsbehörde entscheidet dann nach dieser Reihenfolge, vorausgesetzt die sonstigen Fördervoraussetzungen werden eingehalten.

Aufgaben, Rechte, Entscheidungsmodalitäten sowie die Zusammensetzung des Begleitausschusses sind der **Anlage 3** zu entnehmen.

7.6.4 Auszahlung der Zuwendung an die regionalen Bildungsträger

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich nach Durchführung der Bildungsprojekte unter Vorlage der Rechnungen und Bankbelege. Im Online-Banking erzeugte bzw. erstellte Belege sind als Nachweis nicht zulässig und werden nicht anerkannt.

Der Auszahlungsantrag ist mit amtlichem Vordruck bei der zentralen Koordinierungsstelle einzureichen. Diese leitet die Anträge an die Bewilligungsbehörde weiter, als Antragseingang gilt dabei der Eingang bei der Bewilligungsbehörde. Die regionalen Bildungsträger sollen bereits bei der Abfassung der Auszahlungsanträge die administrativen Dienstleistungen der zentralen Koordinierungsstelle in Anspruch nehmen.

Je Halbjahr soll grundsätzlich nur ein Auszahlungsantrag gestellt werden. Ausnahmen hiervon sind dann zulässig, wenn ein Auszahlungsbetrag von mehr als 5 000 EUR beantragt wird.

Die Auszahlung und Verbuchung der Zuwendungen erfolgt über die Zahlstelle des ML.

7.7 Kontrollen

Die LWK überprüft die Anträge nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 und dem entsprechenden EU-Folge-recht. Über die Kontrollen sind Niederschriften anzufertigen. Näheres wird durch Dienstanweisung geregelt.

7.8 Sanktionen

7.8.1 Die Zahlungen werden auf der Grundlage des Betrags berechnet, der als zuwendungsfähig anerkannt wurde.

7.8.2 Die Bewilligungsbehörde prüft den erhaltenen Auszahlungsantrag und setzt folgende Beträge fest:

- den dem Antragsteller ausschließlich auf der Grundlage des Auszahlungsantrags zu zahlenden Betrag,
- den dem Antragsteller nach Prüfung der Förderfähigkeit des Auszahlungsantrags zu zahlenden Betrag.

7.8.3 Übersteigt der nach Nummer 7.8.2 Buchst. a ermittelte Betrag den nach Nummer 7.8.2 Buchst. b ermittelten Betrag um mehr als 3 v. H., so wird der unter Nummer 7.8.2 Buchst. b ermittelte Betrag zusätzlich um die ermittelte Differenz zwischen beiden Beträgen gekürzt.

7.8.4 Es wird jedoch keine Kürzung vorgenommen, wenn der Antragsteller nachweisen kann, dass er für die Angabe des nicht förderfähigen Betrages nicht verantwortlich ist.

7.8.5 Wird festgestellt, dass ein Antragsteller vorsätzlich falsche Angaben gemacht hat, so wird das betreffende Projekt von der Förderung ausgeschlossen, bereits gezahlte Beträge werden zurückgefordert. Darüber hinaus wird der Antragsteller in dem betreffenden und in dem darauf folgenden Jahr von der Beihilfegewährung ausgeschlossen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2007 in Kraft und am 31. 12. 2013 außer Kraft.

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBL Nr. 13/2007 S. 231

Anlage 1

Die Zertifizierung wird nur im Zusammenhang mit dem Projektantrag ausgesprochen und bezieht sich nur auf diesen Förderantrag. Der regionale Bildungsträger hat als Grundlage einer Zertifizierung zumindest folgende Anforderungen zu erfüllen:

- hinreichende pädagogische Qualifikationen in der landwirtschaftlichen Verbraucherinformation für junge Konsumenten und Familien,
- hinreichende Erfahrungen in der Administration, Organisation und Umsetzung von Projektvorhaben im Bereich Landwirtschaft, Ernährung und ländlicher Raum sowie in der Zusammenarbeit mit Schulen und Familien und
- hinreichende Erfahrungen mit funktionsfähigen regionalen Vermittlungs- und Kommunikationsnetzwerken und der Anleitung deren Teilnehmer.

Anlage 2

Kriterien und Bewertungsmuster der eingereichten Förderanträge der regionalen Bildungsträger (siehe anliegende Tabelle)

Anlage 3

Aufgaben, Rechte, Entscheidungsmodalitäten sowie die Zusammensetzung des Begleitausschusses

1. Aufgaben

Stehen zur Bewilligung aller Förderanträge nicht ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung, wird durch einen Begleitausschuss eine Bewertung der verschiedenen Förderanträge vorgenommen und eine Bewilligungsreihenfolge (Ranking) aufgestellt. Diese Bewilligungsreihenfolge hat empfehlenden Charakter für die Bewilligungsbehörde.

2. Entscheidungsmodalitäten

Bei der Bewertung der eingereichten Förderanträge sind zu beachten:

- Kriterien gemäß der Anlage 2,
- bei gleicher Bewertung gemäß Anlage 2 eine möglichst gleichmäßige regionale Verteilung in Niedersachsen.

Die Reihenfolge wird mit einfacher Mehrheit beschlossen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das ML. Der Ausschuss ist mit mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig.

3. Einladung

Bei Bedarf lädt das zuständige Referat des ML mindestens 14 Tage vorher zu einer Sitzung ein. Den Teilnehmern des Begleitausschusses gehen die zur Entscheidungsfindung erforderlichen Unterlagen zeitgleich mit der Einladung zu.

4. Zusammensetzung und Leitung

Der Begleitausschuss setzt sich zusammen aus:

- einer Vertreterin oder einem Vertreter des ML (Zuständigkeit Schule-Landwirtschaft), die oder der zu der Sitzung einlädt und sie leitet,
- einer Vertreterin oder einem Vertreter des ML (Zuständigkeitsbereich Ernährungsaufklärung),
- einer Vertreterin oder einem Vertreter des MK,
- einer Vertreterin oder einem Vertreter des Niedersächsischen Landvolks.

Tabelle zu Anlage 2

		erreichbare Punkte (nicht erfüllt/ max. erfüllt)	erreichte Punkte/ Summe Punkte im Bereich
A Grundvoraussetzungen des Antragstellers zur Teilnahme/Zertifikat (Kriterien „Anlage 1“) (25 Punkte)			
A 1 > formale Qualifikationen (Personen im Antrag nennen!) (7 Punkte)			
> der pädagogischen Leitung (eine Person)	pädagogische Ausbildung nein/ja — Art der Qualifikation	0—2	—
> im Pool der Durchführenden vorhanden?	pädagogische Ausbildung nein/ja — Art der Qualifikation	0—4	—
> der administrativen Leitung (eine Person)	administrative Ausbildung nein/ja — Art der Qualifikation	0—1	—
		Summe A 1	0 (von 7)
A 2 > Umsetzungserfahrungen (Personen im Antrag nennen!) (18 Punkte)			
> der pädagogischen Leitung (eine Person)	Projekterfahrung nein/ja/Dauer*)	0—2	—
> im Pool der Durchführenden	Projekterfahrung nein/ja/Dauer*)	0—8	—
> der administrativen Leitung (eine Person)	Projekterfahrung nein/ja/Dauer*)	0—2	—
> Erfahrungen mit der Betreuung (und Fortbildung) von Netzwerkpartnern	nein/ja/Dauer*)	0—3	—
> Erfahrungen mit der Fortbildung von Partnern an kooperierenden Lernorten	nein/ja/Dauer*)	0—3	—
		Summe A 2	0 (von 18)
		Summe A	0 (von 25)
		Mindestpunktzahl (= 13 Punkte) erreicht?	
		*) Ab drei Jahre = maximal erfüllt.	
B Beurteilung der regionalen Umsetzungsplanung (75 Punkte)			
B 1 > Kooperationspartner — kooperierende Lernorte (Lernorte im Antrag nennen!) (16 Punkte)			
> Landwirtschaftliche Betriebe als Lernorte eingebunden? (4 Punkte)	nein/ja/Anzahl*)	0—4	—
Vielfalt der Betriebe			
> unterschiedliche Betriebszweige vertreten?	nein/ja	0—3	—
> unterschiedliche Anbaumethoden vertreten?	nein/ja	0—2	—
> unterschiedliche Betriebsgrößen vertreten?	nein/ja	0—3	—
> andere Betriebe der Lebensmittelwirtschaft als Lernorte eingebunden?	nein/ja	0—2	—
> Handel, Gastronomie etc. als Lernorte eingebunden?	nein/ja	0—2	—
		Summe B 1	0 (von 16)
		*) Ab vier Lernorte = maximal erreicht.	
B 2 > Netzwerk — Einbindung des Vorhabens in die Region (13 Punkte)			
> nein/in Planung/in Entstehung/bereits etabliert	nein/dauerhaft etabliert*)	0—4	—
> schulische Partner eingebunden	nein/ja/Anzahl**)	0—3	—
> landwirtschaftliche Betriebe eingebunden	nein/ja/Anzahl**)	0—3	—
> andere regionale Akteure eingebunden	nein/ja/Anzahl**)	0—3	—
		Summe B 2	0 (von 13)
		*) Seit mindestens zwei Jahren aktiv. **) Ab drei = maximal erfüllt.	
B 3 > Qualität des pädagogischen Angebotes (46 Punkte)			
B 3.1 > Struktur des Angebotes (26 Punkte)			
> Anzahl Veranstaltungseinheiten? (Richtwert 75 VE à 3 Std. erreicht)	nein/ja/mehr als 10 v. H. übertroffen	0—2	—
> unterschiedliche Thematiken vorgesehen?	nein/ja/mehr als vier	0—2	—
> arbeitende Betriebe des Lebensmittelsektors (entspricht B 2) werden bei VE aufgesucht	bis 25 v. H., bis 50 v. H., über 50 v. H. der VE	0—5	—
> spezifische Veranstaltungen für Zielgruppen vorgesehen			
> für unterschiedliche Altersgruppen?	nein/ja/sehr spezialisiert	0—3	—
> für unterschiedliche Schulformen?	nein/ja/sehr spezialisiert	0—3	—
> für Familien und andere Gruppen?	nein/ja/sehr spezialisiert	0—2	—

		erreichbare Punkte (nicht erfüllt/ max. erfüllt)	erreichte Punkte/ Summe Punkte im Bereich
> Öffentlichkeitswirksame Sonderveranstaltung („Aktionstag“) vorgesehen?	nein/ja	0—2	—
> Fortbildungen für Interessenten (Lehrkräfte) und/oder Netzwerkpartner*) vorgesehen?	nein/ja/mehrere*)	0—3	—
> sichert Kooperation mit Schulen die Umsetzung ab?	nein/ja/mehrere**)	0—2	—
> sind vor-/nachbereitende VE in Schulen möglich?	nein/ja/mehrere***)	0—2	—
		Summe B 3.1	0 (von 26)

*) Schulung von mindestens 17 Partnern/Region/Jahr ist obligatorisch, ab zwei Terminen = maximal erfüllt.

**) Ab zwei Kooperationen = maximal erfüllt.

***) Zu mindestens drei Themen = maximal erfüllt.

B 3.2 > Methodisch-didaktische Ausformung der vorgesehenen Veranstaltungen (16 Punkte)

> Kompetenzerwerb und Persönlichkeitsentwicklung berücksichtigt?	nein/teilweise/durchgängig*)	0—4	—
> Handlungsorientierung gesichert?	nein/teilweise/durchgängig*)	0—4	—
> fächerübergreifendes Lernen vorgesehen?	nein/teilweise/durchgängig*)	0—3	—
> werden individuelle Konsumstile/Ernährungsverhalten hinterfragt?	nein/teilweise/durchgängig*)	0—3	—
> partizipative Methoden, selbstorganisiertes Lernen bei geeigneten Zielgruppen vorgesehen?	nein/teilweise/durchgängig*)	0—2	—
		Summe B 3.2	0 (von 16)

*) Bei mindestens 80 v. H. (der nach Zielgruppen geeigneten) Veranstaltungstypen durch Beschreibung dargestellt.

B 3.3 > Reflektion der pädagogischen Arbeit (4 Punkte)

> Erhebung der Output- und Ergebnisindikatoren gesichert?	nein/ja	0—1	—
> Dokumentation und interne Auswertung des Bildungsprogramms vorgesehen?	nein/ja/Selbstevaluation?	0—3	—
		Summe B 3.3	0 (von 4)
		Summe B 3	0 (von 46)
		Summe B 1—B 3	0 (von 75)

Punkteübersicht

A 1 > formale Qualifikationen (7 Punkte)	0
A 2 > Umsetzungserfahrungen (18 Punkte)	0
B1 > Kooperationspartner — kooperierende Lernorte (16 Punkte)	0
B2 > Netzwerk — Einbindung des Vorhabens in die Region (13 Punkte)	0
B3 > Qualität des pädagogischen Angebots (46 Punkte)	0
Gesamtsumme	0 (von 100)

I. Justizministerium

Anwendung des § 31 a Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes und Bearbeitung von Ermittlungsverfahren in Strafsachen gegen Betäubungsmittelkonsumenten

Gem. RdErl. d. MJ u. d. MI v. 21. 2. 2007 — 4208-S 2.83 —

— VORIS 33210 —

Bezug: a) AV v. 22. 11. 1976 (Nds. Rpfl. S. 250), zuletzt geändert durch AV v. 20. 7. 2006 (Nds. Rpfl. S. 239)
— VORIS 33300 00 00 00 003 —
b) Gem. RdErl. d. MJ, d. MS u. d. MI v. 15. 1. 2007 (Nds. MBl. S. 115)
— VORIS 33310 —

1. Vorbemerkung

Nach § 31 a Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) kann die Staatsanwaltschaft ohne Zustimmung des Gerichts von der Verfolgung eines Vergehens nach § 29 Abs. 1, 2 oder 4 BtMG absehen, wenn

„die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre, kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht und der Täter Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch in geringer Menge anbaut, herstellt, einführt, ausführt, durchführt, erwirbt, sich in sonstiger Weise verschafft oder besitzt.“

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschl. vom 9. 3. 1994 — 2 BvL 43/92 (NJW 1994 S. 1577) — zur Ver-

fassungsmäßigkeit des geltenden Betäubungsmittelstrafrechts ausgesprochen:

„...3. Soweit die Strafvorschriften des Betäubungsmittelgesetzes Verhaltensweisen mit Strafe bedrohen, die ausschließlich den gelegentlichen Eigenverbrauch geringer Mengen von Cannabisprodukten vorbereiten und nicht mit einer Fremdgefährdung verbunden sind, verstoßen sie deshalb nicht gegen das Übermaßverbot, weil der Gesetzgeber es den Strafverfolgungsbehörden ermöglicht, durch das Absehen von Strafe (vgl. § 29 Abs. 5 BtMG) oder Strafverfolgung (§§ 153 ff. Strafprozessordnung [StPO], § 31 a BtMG) einem geringen individuellen Unrechts- und Schuldgehalt der Tat Rechnung zu tragen. In diesen Fällen werden die Strafverfolgungsorgane nach dem Übermaßverbot von der Verfolgung der in § 31 a BtMG bezeichneten Straftaten grundsätzlich abzuwenden haben.“

Das Bundesverfassungsgericht hat ferner darauf hingewiesen, dass die Länder verpflichtet sind, für eine im Wesentlichen einheitliche Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften zu sorgen.

Die nachfolgenden Hinweise tragen diesem Auftrag Rechnung und berücksichtigen sowohl den Umstand, dass einerseits Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz grundsätzlich kriminelles Unrecht darstellen und aus Gründen des Legalitätsprinzips (§ 152 Abs. 2 StPO) eine konsequente Strafverfolgung notwendig machen, andererseits § 31 a BtMG den Strafverfolgungsbehörden die Möglichkeit eröffnet, differenziert auf Drogendelinquenz zu reagieren, um den Betäubungsmittelhandel (einschließlich des Klein- und Straßenhandels) von den nicht handelnden Rauschgiftkonsumenten in der justiziellen Reaktion abzugrenzen.

Damit werden die Ziele verfolgt,

- a) durch Entlastung der Staatsanwaltschaft und der Polizei bei Erwerb oder Besitz geringer Mengen zum Eigenverbrauch die Möglichkeit zu eröffnen, die Ressourcen auf die Bekämpfung des organisierten Betäubungsmittelhandels zu konzentrieren,
- b) dadurch zugleich der Penalisierung des therapiebedürftigen Betäubungsmittelkonsumenten durch die Strafverfolgung zu begegnen.

2. Hinweise zur Anwendung des § 31 a BtMG durch die Staatsanwaltschaften

2.1 Geringe Mengen zum Eigenverbrauch

2.1.1 Bezieht sich die Tat auf den Umgang mit Cannabisprodukten ausschließlich zum Eigenverbrauch in einer Bruttomenge von nicht mehr als sechs Gramm und verursacht die Tat keine Fremdgefährdung, so kann die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren gemäß § 31 a BtMG einstellen.

2.1.2 Dies gilt nicht, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Umgang mit Betäubungsmitteln einem anderen Zweck als dem gelegentlichen Eigenkonsum, insbesondere dem Handeltreiben, dient.

2.1.3 In den Verfahren, die den Umgang mit anderen unerlaubten Betäubungsmitteln (Heroin, Kokain usw.) betreffen, kommt eine Anwendung von § 31 a BtMG nur in Ausnahmefällen in Betracht. Die Staatsanwaltschaft entscheidet über das Absehen von der Verfolgung nach den Umständen des Einzelfalles.

2.2 Geringe Schuld

Eine geringe Schuld i. S. des § 31 a BtMG kann grundsätzlich angenommen werden, wenn eine Betäubungsmittelabhängigkeit nicht auszuschließen ist. Eine Verurteilung wegen Straftaten gegen das BtMG oder die Begehung der Tat während einer laufenden Bewährungszeit muss der Annahme einer geringen Schuld nicht entgegenstehen.

Bei nicht betäubungsmittelabhängigen Beschuldigten kann eine geringe Schuld in der Regel im ersten oder zweiten Fall angenommen werden, während bei wiederholtem Antreffen mit unerlaubten Betäubungsmitteln eine Einstellung nach § 31 a BtMG nur ausnahmsweise, etwa bei Vorliegen eines größeren Tatzwischenraumes, sowie unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlichen Übermaßverbots in Betracht kommt.

2.3 Öffentliches Interesse an der Strafverfolgung

Ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht in Anlehnung an die in Nummer 86 des Bezugserrlasses zu a (Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren) niedergelegten Grundsätze in der Regel, wenn der Rechtsfrieden über den Lebenskreis der von der Tat Betroffenen hinaus gestört ist und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- 2.3.1 Drogen in einer Weise gebraucht werden, die eine Verführungswirkung auf nicht abhängige Kinder, Jugendliche und Heranwachsende hat,
- 2.3.2 Drogen in der Öffentlichkeit ostentativ, vor besonders schutzbedürftigen Personen (z. B. Kindern oder Jugendlichen) sowie vor oder in Einrichtungen und Anlagen, die regelmäßig von diesen Personen genutzt oder aufgesucht werden (insbesondere Kindertagesstätten, Kindergärten, Spielplätzen, Schulen, Jugendheimen, Jugendwohnungen oder Bahnhöfen) erworben oder konsumiert werden,
- 2.3.3 die Handlung durch Personen begangen wurde, welche in diesen Einrichtungen tätig oder mit dem Vollzug des BtMG beauftragt sind,
- 2.3.4 die Tat nachteilige Auswirkungen auf die Sicherheit des öffentlichen Straßenverkehrs befürchten lässt oder
- 2.3.5 die Tat in Justiz- oder Maßregelvollzugsanstalten oder Kasernen begangen wird.

2.4 Jugendliche und heranwachsende Beschuldigte

Bei jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten findet der Bezugserrlass zu b (Richtlinien für die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren in Jugendstrafsachen bei jugendtypischen Fehlverhalten — Diversionsrichtlinien —) vorrangig Anwendung.

3. Hinweise zur Gestaltung des Ermittlungsverfahrens:

3.1 Allgemeines

Die Strafverfolgungsbehörden sind wegen des Legalitätsprinzips (§ 152 Abs. 2 StPO) verpflichtet, in **jedem Fall** des Verdachts einer Straftat gemäß 29 Abs. 1, 2 und 4 BtMG die Ermittlungen aufzunehmen, auch wenn die Voraussetzungen des § 31 a BtMG gegeben erscheinen. Ermittlungen der Polizei sind deshalb in jedem Verdachtsfall, auch im Fall einer Erstbegehung, erforderlich, weil nur so ein späterer Wiederholungsfall, der nach Nummer 2.2 im Regelfall zur Anklage führt, als solcher erkannt werden kann.

3.2 Umfang der Ermittlungen

Die Staatsanwaltschaft wirkt kraft ihrer Zuständigkeit darauf hin, dass der Umfang der polizeilichen Ermittlungstätigkeit trotz der fortbestehenden Pflicht zur Strafverfolgung auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden kann.

In Verfahren, in denen die Staatsanwaltschaft voraussichtlich nach § 31 a BtMG unter den in Nummer 2 genannten Voraussetzungen von der Strafverfolgung absehen wird, ist es in der Regel ausreichend, wenn die Polizei die Art und das Gewicht des Betäubungsmittels feststellt. Eine Bestimmung von sichergestellten Betäubungsmittelsubstanzen durch eine kriminaltechnische Untersuchung ist grundsätzlich verzichtbar. Im Zweifel führt die Polizei einen Vortest durch. Betäubungsmittel sowie ggf. Konsumgegenstände sind sicherzustellen. Ferner ist eine Beschuldigtenvernehmung, insbesondere zur Konsumverhaltensweise, der Betäubungsmittelherkunft (Dealer) sowie ggf. zur Frage des Verzichts auf die Rückgabe sichergestellter Gegenstände angezeigt. Weitere Ermittlungsmaßnahmen — z. B. Zeugenvernehmung, Durchsuchung oder kriminaltechnische Untersuchung — werden in der Regel nicht notwendig sein. Bestehen Zweifel über die Anwendbarkeit des § 31 a BtMG, entscheidet die Staatsanwaltschaft darüber, ob auf weitere Ermittlungsmaßnahmen verzichtet werden kann. In der Übersendungsverfügung an die Staatsanwaltschaft vermerkt die Polizei einen ggf. bestehenden Verdacht auf das Vorliegen einer Betäubungsmittelabhängigkeit.

3.3 Einbeziehung der sozialen Dienste

Die Staatsanwaltschaft prüft in geeigneten Fällen unter Einschaltung der Gerichtshilfe oder der Jugendgerichtshilfe, ob Maßnahmen der Beratung, Therapie oder sonstigen sozialen Stabilisierung angezeigt sind. Dabei ist namentlich auch bei höheren als den in Nummer 2.1 genannten Bruttogewichtangaben zu prüfen, ob die Durchführung dieser Maßnahmen ein öffentliches Interesse an der weiteren Strafverfolgung entfallen lassen (§§ 153, 153 a StPO, § 31 a BtMG) oder bei fortbestehendem öffentlichem Interesse ein Absehen von der Anklageerhebung ermöglichen kann (§ 153 b StPO i. V. m. § 29 Abs. 5 und § 37 Abs. 1 BtMG).

4. Schlussbestimmung

Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 4. 2007 in Kraft.

An die
Staatsanwaltschaften
Polizeidirektionen

— Nds. MBL Nr. 13/2007 S. 235

K. Umweltministerium

Anwendung der Zust.VO GewAR 1991 bei neuen oder geänderten Rechtsvorschriften

RdErl. d. MU v. 13. 3. 2007 — 13-01472-002132 —

— VORIS 71000 01 01 00 001 —

— Im Einvernehmen mit dem MI,
dem MW, dem MS und dem ML —

Bezug: RdErl. d. MU v. 15. 6. 1993 (Nds. MBL S. 923)
— VORIS 71000 01 01 00 001 —

Der Bezugserlass wird aufgehoben.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Region Hannover, Landkreise und Gemeinden

— Nds. MBL Nr. 13/2007 S. 237

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Feststellung gemäß § 4 NUVPG (ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Hannover)

Bek. d. LBEG v. 28. 2. 2007 — W 6127 A I 2007-001 —

Die Firma ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover, plant die Verlegung einer Anschlussleitung von der Ostervesede Z 1 a zur Söhlingen Z 12. In diesem Zusammenhang ist eine Grundwasserabsenkung von voraussichtlich 718 000 m³ für die Dauer der Bauzeit notwendig.

Nach § 4 NUVPG ist gemäß Nummer 3 Buchst. b der Anlage 1 i. V. m. Anlage 2 NUVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat nach den Kriterien der Anlage 2 NUVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen mit dem Ergebnis, dass die Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 13/2007 S. 237

Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Umbenennung einer Teilstrecke der Landesstraße 554 zur Landesstraße 556 im Gebiet des Fleckens Bovenden

**Vfg. d. NLStBV v. 12. 3. 2007
— GB Gandersheim-L-34-3451/31030-L —**

I.

Die im Gebiet des Fleckens Bovenden, Landkreis Göttingen, gelegene Teilstrecke der Landesstraße 554 (L 554) von km 6,021 bis km 6,565 verbindet seit Abstufung der L 554 in der Ortsdurchfahrt Lenglern die zur Landesstraße aufgestufte ehemalige kommunale Entlastungsstraße Lenglern mit den L 544 und L 556 und wird deshalb zur L 556 **u m b e n a n n t**.

Der Träger der Baulast bleibt das Land Niedersachsen.

II.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße, 37073 Göttingen, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Kompetenzzentrum, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Sie muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie die angefochtene Verfügung beigelegt werden.

— Nds. MBL Nr. 13/2007 S. 237

Abstufung einer Teilstrecke der Landesstraße 554 in der Gemarkung Lenglern zur Gemeindestraße des Fleckens Bovenden

**Vfg. d. NLStBV v. 12. 3. 2007
— GB Gandersheim-L-34-3451/31030-L —**

I.

Die Teilstrecke der Landesstraße 554 in der Ortsdurchfahrt und Gemarkung Lenglern von km 23,718 über km 24,000 = km 24,100 bis km 24,840 wird gemäß § 7 Abs. 1 NStrG mit Wirkung vom 1. 1. 2007 zur Gemeindestraße des Fleckens Bovenden **a b g e s t u f t**.

Der Träger der Baulast ist der Flecken Bovenden.

II.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Kompetenzzentrum, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Sie muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie die angefochtene Verfügung beigelegt werden.

— Nds. MBL Nr. 13/2007 S. 237

Aufstufung der Kommunalen Entlastungsstraße Lenglern zur Teilstrecke der Landesstraße 554

Vfg. d. NLStBV v. 12. 3. 2007
— GB Gandersheim-L-34-3451/31030-L —

I.

Die im Gebiet des Fleckens Bovenden, Landkreis Göttingen, gelegene Kommunale Entlastungsstraße erhält die Eigenschaft einer Landesstraße und wird gemäß § 7 Abs. 1 NStrG als Bestandteil der Landesstraße 554 mit Wirkung vom 1. 1. 2007 von km 23,738 alt = neu bis km 25,048 neu (gleich km 6,043 alt) zur Landesstraße **a u f g e s t u f t**.

Der Träger der Baulast ist das Land Niedersachsen.

II.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Kompetenzzentrum, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Sie muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie die angefochtene Verfügung beigelegt werden.

— Nds. MBL Nr. 13/2007 S. 238

Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Im Sieken und Bruch“ in den Gemeinden Barum und Emmendorf sowie der Stadt Uelzen, Landkreis Uelzen

Vom 23. 3. 2007

Aufgrund der §§ 24, 28 c, 29, 30 und 34 b NNatG i. d. F. vom 11. 4. 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 6. 2005 (Nds. GVBl. S. 210), und des § 3 Abs. 3 ZustVO-Naturschutz vom 9. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 583) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Im Sieken und Bruch“ erklärt.

(2) Das NSG liegt im Landkreis Uelzen. Es befindet sich in den Gemeinden Barum und Emmendorf, Samtgemeinde Bad Bevensen, sowie in der Stadt Uelzen.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 10 000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. In Parallellage zum Gewässer verläuft die NSG-Grenze entsprechend der Kartendarstellung im Abstand von 10 bzw. 20 m zur Böschungsoberkante des Gewässers. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Die das Gebiet querenden Trassen der Bundesstraße 4 und der Bahnstrecke sind nicht Bestandteil des NSG.

(4) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet „Ilmenau mit Nebenbächen“.

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 190 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das NSG „Im Sieken und Bruch“ liegt in der naturräumlichen Region „Lüneburger Heide“ und dort im Naturraum „Uelzener und Bevenser Becken“. Das NSG wird im Wesentlichen geprägt von Laubwaldgesellschaften und Feuchtwäldern auf alten Waldstandorten. Das durch die Bundesstraße sowie die Bahnstrecke zerteilte Gebiet wird vom Ohbeck und seinen Zuläufen durchzogen, die in einem teils naturnahen, teils mäßig ausgebauten Zustand sind. Einbezogen sind zudem eingelagerte und Bach begleitende Grünland- und Ackerflächen. Insbesondere westlich der Bundesstraße ist das Gelände zum Teil stark bewegt und bietet ein vielfältiges Standortmosaik, das von basenreich bis bodensauer und von frisch bis nass bzw. quellnass und morastig reicht.

(2) Allgemeiner Schutzzweck des NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des Gebiets „Im Sieken

und Bruch“ als vielgestaltiges, von kleinen Bachläufen durchzogenes Laubwaldgebiet mit naturraumtypischen Waldgesellschaften und eingestreuten Grünland- und Ackerflächen als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften. Insbesondere das bewegte Relief, der kleinräumige Wechsel von offenen und mit Wald bestandenen Flächen sowie die mosaikartige Verzahnung zahlreicher verschiedenartiger Biotoptypen machen die besondere Eigenart und Vielfalt sowie herausragende Schönheit und Ruhe des Gebiets aus.

(3) Die Erklärung zum NSG bezweckt die Erhaltung und Förderung insbesondere

1. naturnaher Laubwälder, insbesondere von Buchenwäldern bodensaurer und mittlerer Standorte, Eichen-Mischwäldern bodensaurer Standorte, Eichen-Hainbuchen-Mischwäldern mittlerer Standorte sowie Erlen- und Eschenwäldern der Talniederungen und Quellbereiche,
2. des Ohbeck und seiner Zuläufe sowie der im Gebiet vorhandenen Quellbereiche,
3. strukturreicher Offenlandbereiche als Grünland, insbesondere von Wiesen und Weiden mittlerer Standorte sowie von Nasswiesen und Flutrasen,
4. sonstiger naturnaher Lebensräume, insbesondere von Hecken, Sümpfen, Röhrichten, Riedern und Hochstaudenfluren,
5. charakteristischer Tier- und Pflanzenarten der Laubwälder, des Grünlandes und der Bachniederungen sowie ihrer Lebensgemeinschaften.

(4) Das NSG ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebiets als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368).

(5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebiets durch

1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere von
 - a) naturnahen Eichen-Hainbuchenwäldern, Buchen- und Eichenmischwäldern in den Talrand- und Übergangsbereichen zur trockenen Geest,

- b) niederungstypischen naturnahen Erlen-Eschenwäldern,
 - c) dem Ohbeck mit Zuläufen als in die Ilmenau mündendes Fließgewässer,
 - d) artenreichem Grünland frischer bis nasser Standorte,
 - e) Bach begleitenden Hochstaudenfluren, Röhrichten, Riedern und Sümpfen,
2. die Erhaltung und Förderung insbesondere
- a) des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)

91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion incanae) als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Eschenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen und entlang des Ohbeck und seiner Zuläufe mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
 - b) der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - aa) 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*

des Ohbeck und seiner Zuläufe als naturnahe Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen, guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie Wasservegetation an besonnten Stellen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
 - bb) 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

als artenreiches, wenig gedüngtes, vorwiegend gemähtes Grünland auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland und Magerrasen, einschließlich seiner typischen Tier- und Pflanzenarten,
 - cc) 9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)

als naturnahe, strukturreiche Buchenwälder auf bodensauren Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
 - dd) 9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)

als naturnahe, strukturreiche Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
 - ee) 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)

als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf feuchten bis nassen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,

- ff) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*

als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.

(6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll insbesondere durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen. Hierunter fallen insbesondere Maßnahmen zur Begründung, Pflege und Entwicklung naturnaher Laubwaldbestände durch Erhaltung von Altholzinseln und Habitatbäumen sowie die Förderung artenreicher Feucht- und Nassgrünlandereien durch Nutzungs-extensivierung.

§ 3

Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelinien.

(3) Darüber hinaus werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
4. im NSG und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten,
5. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen; die zuständige Naturschutzbehörde kann Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

(4) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd (i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 des Bundesjagdgesetzes) und der Jagdschutz bleiben unberührt.

§ 4

Freistellungen

(1) Die in den Absätzen 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten des Gebiets durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten des Gebiets und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie der Forstdienststellen und deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,

- c) zur Verkehrssicherung; die Durchführung der Maßnahmen nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebiets im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. die Unterhaltung der Fahrwege ausschließlich mit Sand, Kies und Lesesteinen unter Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten,
 4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des NWG,
 5. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.
- (3) Freigestellte Handlungen und Nutzungen bezüglich jagdlicher Einrichtungen sind
1. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Wildausungsflächen und Salzlecken; deren Neuanlage mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen; deren Neuanlage mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis und nach folgenden Vorgaben
1. die Nutzung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtmäßig bestehenden Ackerflächen, jedoch ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
 2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gemäß Nummer 3,
 3. die Nutzung der Dauergrünlandflächen
 - a) ohne Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln; zulässig bleibt die Bekämpfung von Problempflanzen wie z. B. Ampfer, Brennnessel oder Vogelmiere mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, sofern es dem Schutzzweck nicht widerspricht,
 - b) ohne Veränderung der Bodengestalt,
 - c) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung,
 - d) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch; zulässig sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren, sowie die Beseitigung von Wildschäden im betroffenen Bereich 14 Tage nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - e) ohne ackerbauliche Nutzung,
 - f) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
 4. die Unterhaltung bestehender Entwässerungseinrichtungen,
 5. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 6. die Neuerrichtung von Viehunterständen in ortsüblicher Weise mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 7. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben.
 8. Die Freistellungen gelten für die Pferdehaltung entsprechend.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald i. S. des § 11 NWaldLG und nach weiteren aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben
1. ohne Standortveränderungen, insbesondere durch Veränderung des Bodenreliefs, Entwässerungs- oder sonstige Meliorationsmaßnahmen,

2. ohne Düngung,
 3. ohne Kompensationskalkungen in den Bachniederungen sowie auf vermoorten und grundwassernahen Standorten,
 4. unter Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nur im Fall existentieller Gefährdung der Waldbestände mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; Pheromontfallen sind zulässig,
 5. in naturnahen Laubwäldern:

insbesondere in Auen-, Quell-, Bruch- und Sumpfwäldern, bodensauren Buchen- und Eichenwäldern sowie Eichen-Hainbuchenwäldern unter Förderung und bevorzugter Verwendung standortheimischer Laubbaumarten, z. B. Erle, Birke, Esche, Ulme, Linde, Buche, Hainbuche, Stieleiche und eines angemessenen Anteils von Neben- und Pionierbaumarten und Straucharten auf der Grundlage der Ergebnisse der Standortkartierung,
 6. in naturfernen Nadel- und Laubholzwäldern:

insbesondere in Fichten-, Sitkafichten-, Lärchen-, Douglasien- sowie Pappelreinständen unter Umbau in naturnahe Laubmischwälder bzw. Erhöhung des Laubholzanteils durch vorrangige Förderung standortheimischer Laubbaumarten auf der Grundlage der Ergebnisse der Standortkartierung,
 7. zwecks Verjüngung durch einzelstamm- bis horstweise Holzentnahme; standortfremde Baumarten (z. B. Sitka- und Rotfichte, Douglasie, Hybridpappel, Kiefer) dürfen jedoch auch flächig entnommen werden,
 8. die Durchführung von Pflege- und Holzerntemaßnahmen zur Rücksichtnahme auf Boden und Bodenvegetation sowie auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten möglichst nur in der Zeit vom 1. August bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres,
 9. unter Belassung und Förderung eines ausreichenden Umfangs von Horst- und Höhlenbäumen sowie von stehendem und liegendem Alt- und Totholz bis zum natürlichen Verfall.
- (6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung oder im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.
- (7) Weitergehende Vorschriften der §§ 28 a und b NNatG bleiben unberührt.
- (8) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 NNatG eine Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen und Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 c Abs. 1 NNatG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 c Abs. 3 und 5 NNatG erfüllt sind.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Zur Kennzeichnung des NSG sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern und Grenzmarkierungen zu dulden.

(2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können — soweit erforderlich — in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden.

§ 7

Verstöße

(1) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 Abs. 3

verstößt, ohne dass die nach § 3 Abs. 3 Nr. 5 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 4 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 2 NNatG das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer das Gebiet außerhalb der Wege betritt, ohne eine nach § 4 erforderliche Anzeige oder ohne dass eine

nach § 4 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBL. in Kraft.

Hannover, den 23. 3. 2007

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Dr. Keuffel

— Nds. MBL Nr. 13/2007 S. 238

Die Anlage ist auf den Seiten 242/243 dieser Nummer des Nds. MBL. beigegeben.

Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Hunte in den Landkreisen Diepholz und Vechta von Hengemühle bis Goldenstedt

Vom 23. 3. 2007

Aufgrund der §§ 92, 93 und 94 Abs. 2 NWG i. d. F. vom 10. 6. 2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 664), wird verordnet:

§ 1

Festsetzung des Überschwemmungsgebiets

Für die Hunte in den Landkreisen Diepholz und Vechta wird das Überschwemmungsgebiet in den unter § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das Überschwemmungsgebiet der Hunte erstreckt sich vom Wehr Hengemühle bis Goldenstedt.

(2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 50 000 dargestellt.

(3) Die genaue Grenzziehung ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und in vier Detailkarten im Maßstab 1 : 5 000 dargestellt. Folgende Kartenblätter der Deutschen Grundkarte DGK 5, des DGM 5 und KTB-Daten, digitale Ausgabe wurden verwendet:

Blatt 1: 3216/4, 5, 9, 10, 14, 15,

Blatt 2: 3216/14, 15, 19, 20, 24, 25, 3217/13, 19, 25

Blatt 3: 3216/25, 30, 3217/25, 26, 31, 32

Blatt 4: 3216/30, 3217/31, 3316/6, 12, 3317/1, 7

Die Karten*) sind regelnder Bestandteil der Verordnung.

(4) In den Detailkarten sind die Überschwemmungsgebietsgrenzen mit einer durchgezogenen roten Linie und das Überschwemmungsgebiet blau schraffiert dargestellt. Das Gewässer selbst (Gewässerbett einschließlich seiner Ufer) ist nicht Teil des Überschwemmungsgebiets.

*) Hier nicht abgedruckt.

(5) Je eine Ausfertigung der Verordnung mit Karten liegt in folgenden Behörden vor und kann dort von jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden:

- Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49343 Diepholz,
- Landkreis Vechta, Ravensberger Straße 20, 49377 Vechta,
- Gemeinde Goldenstedt, Hauptstraße 39, 49424 Goldenstedt,
- Stadt Diepholz, Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz,
- Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf,
- Stadt Twistringen, Lindenstraße 14, 27239 Twistringen.

§ 3

Besondere Bestimmungen

(1) Für die Maßnahmen gemäß § 93 Abs. 2 NWG hat die Antragstellerin oder der Antragsteller der Genehmigungsbehörde die erforderlichen Unterlagen vorzulegen, aus denen sich ergibt, dass ihr oder sein Vorhaben dem Schutz vor Hochwassergefahr unter Berücksichtigung der in § 92 Abs. 2 NWG genannten Belange nicht entgegensteht.

(2) Weidezäune, Masten und Einzelbaumpflanzungen sind nicht genehmigungspflichtig.

(3) Anlagen und Nutzungen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Nds. MBL. in Kraft.

(2) Die Feststellung des Freihaltungsverzeichnisses für die Hunte vom 1. 2. 1914 durch den Oberpräsidenten (ABl. für den Regierungsbezirk Hannover S. 33) aufgrund von § 2 Abs. 5 des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. 8. 1905 (GS S. 342) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung von Goldenstedt (Goldene Brücke bis zur Kreuzung mit der Landesstraße 342) bis zum Wehr Hengemühle in Diepholz aufgehoben.

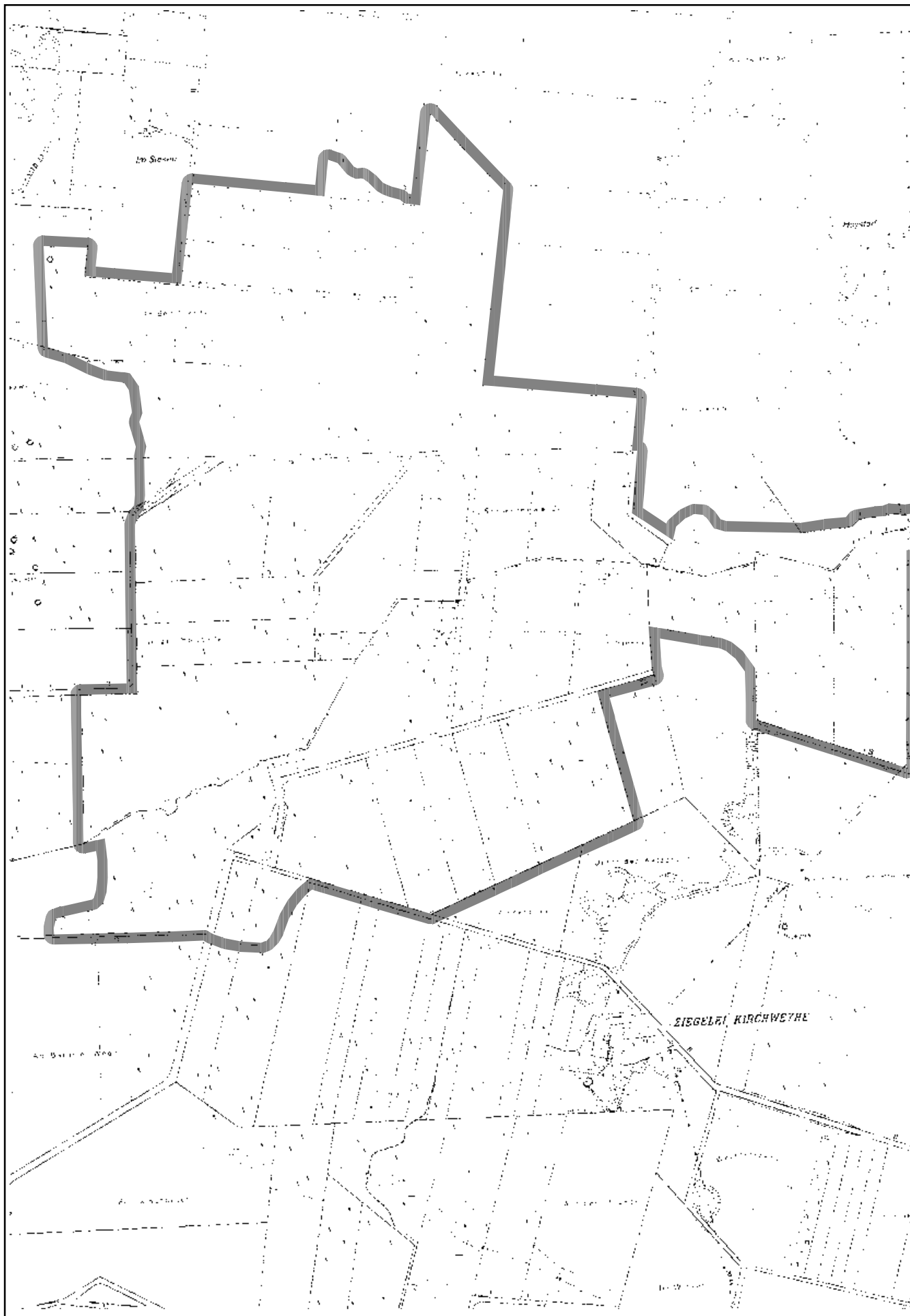
Hannover, den 23. 3. 2007

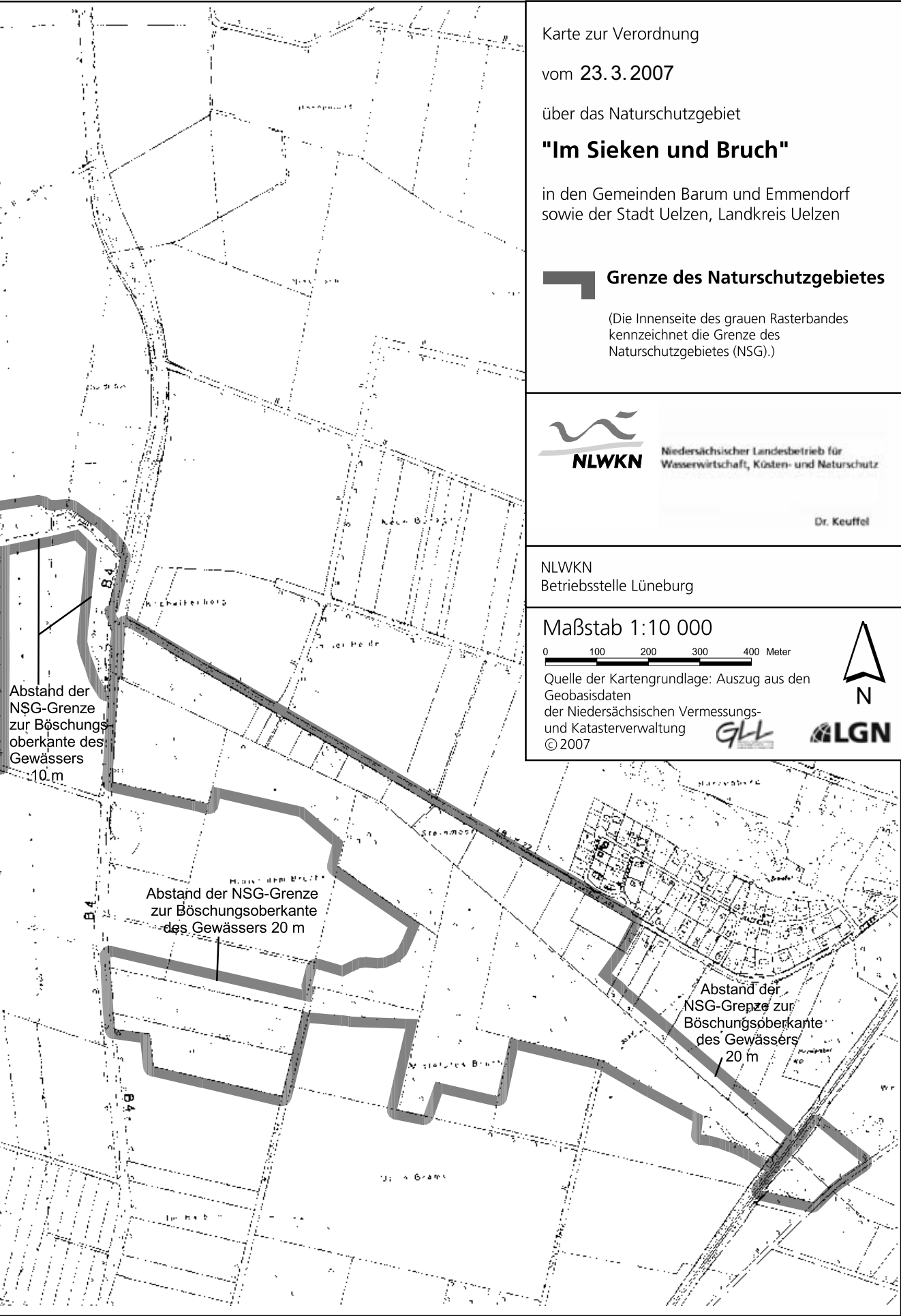
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

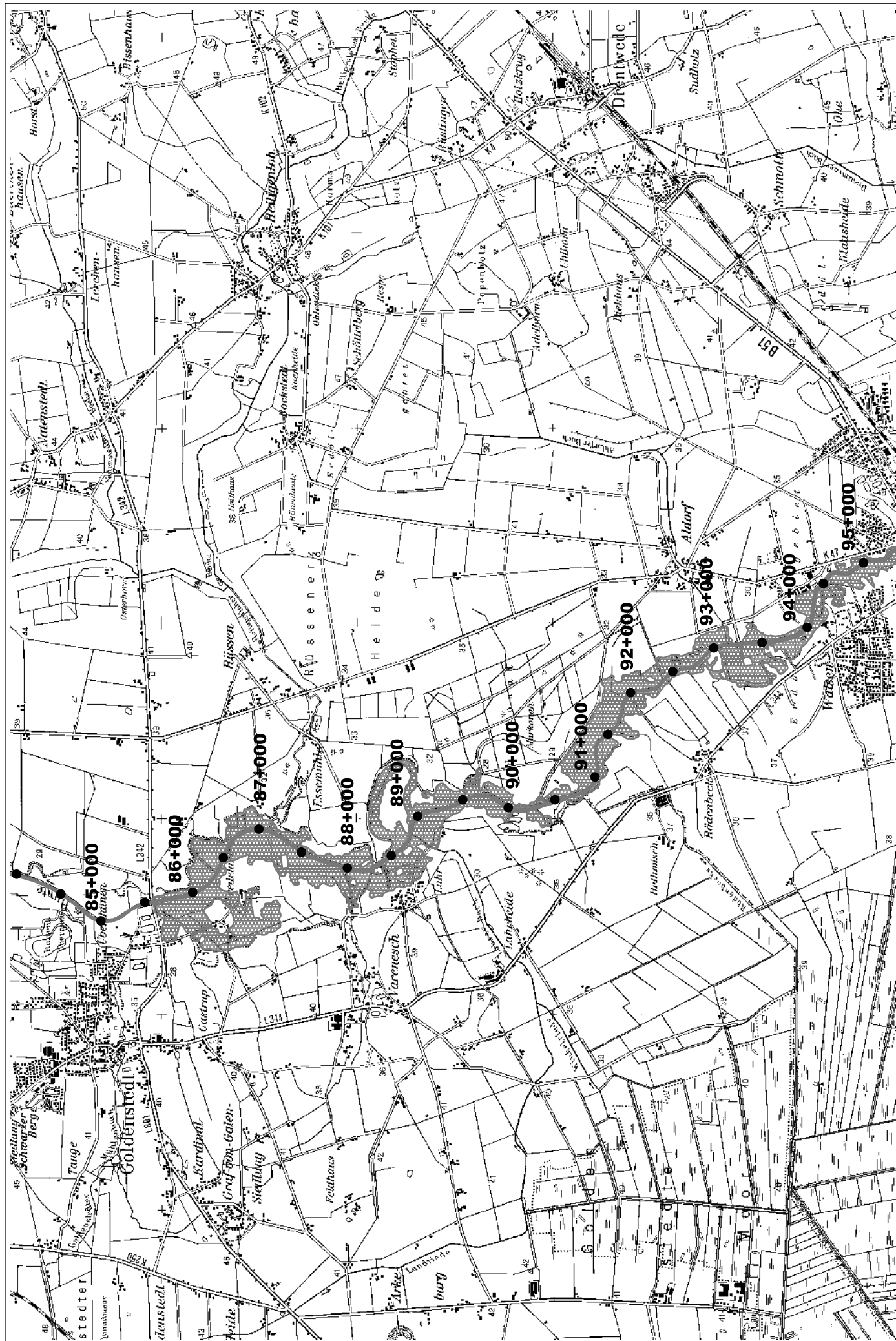
Scupin

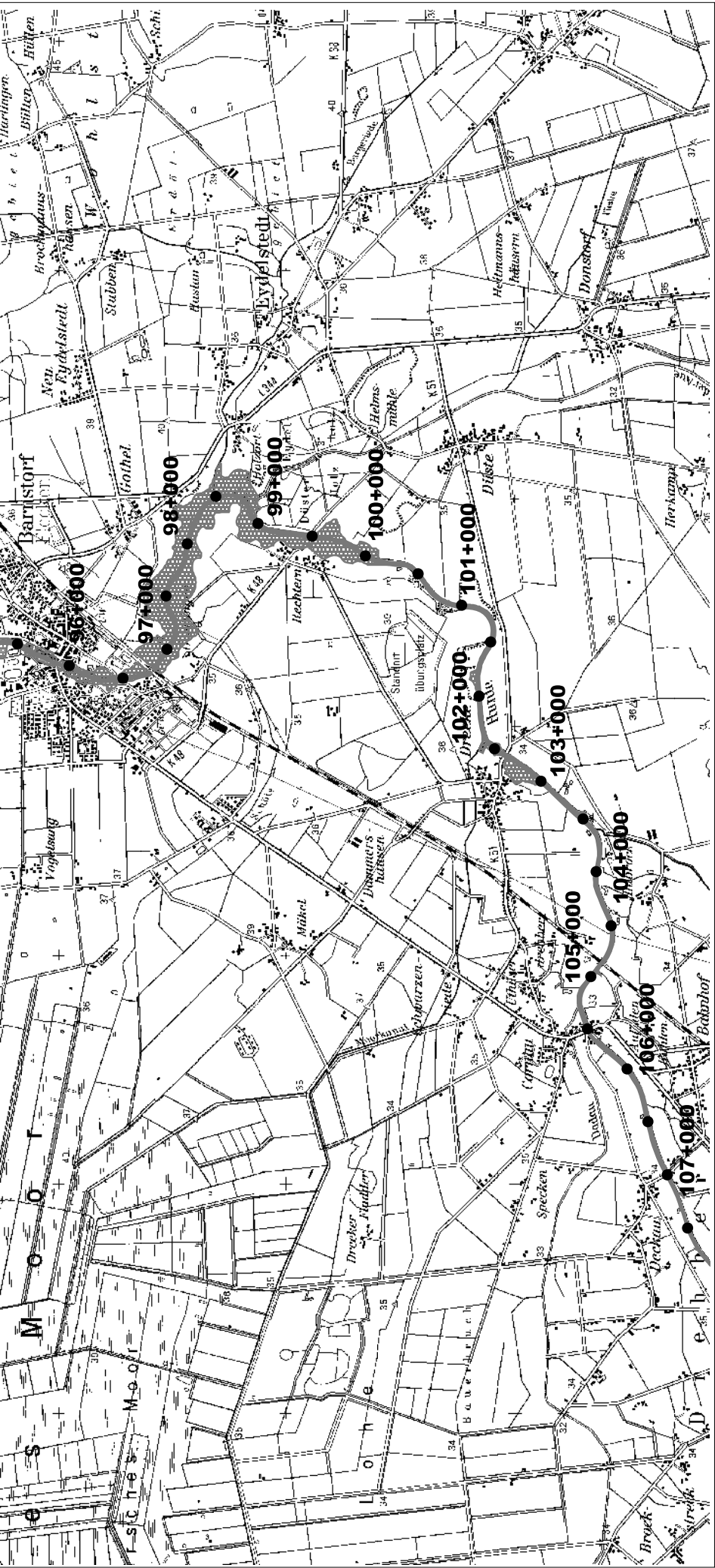
— Nds. MBL Nr. 13/2007 S. 241

Die Anlage ist auf den Seiten 244/245 dieser Nummer des Nds. MBL. beigegeben.









Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Überschwemmungsgebiet
Hunte

Übersichtskarte	Maßstab 1: 50000
	Anlage: 1
	Blatt: 1

Bestandteil der Verordnung vom 23. 3. 2007	Aufgestellt: Sulingen, den 8.02.2007	Datum:	Name:
	NLWKN - Betriebsstelle Sulingen	Bearbeiter:	Marquardt
	<i>Frank Sulingen</i> Aufgabenbereichsleiterin	Zeichner:	Witte

Legende

Überschwemmungsgebiet



"Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2005 GLN

Verwendete Kartenblätter :

3316

Landesmedienanstalt**Ausschreibung einer terrestrischen Frequenz
für Bürgerrundfunk im Hörfunk
im Verbreitungsgebiet Landeshauptstadt Hannover
gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 3 Nr. 2 NMedienG****Bek. d. NLM v. 23. 3. 2007**

1. Zur Veranstaltung von Bürgerrundfunk im Hörfunk in dem Verbreitungsgebiet Landeshauptstadt Hannover schreibt die NLM die Frequenz 106,5 MHz für den Zulassungszeitraum 1. 4. 2009 bis 31. 3. 2016 aus.
2. Gegenüber der NLM besteht kein Anspruch auf Bereitstellung einer Frequenz, die das Verbreitungsgebiet lückenlos und technisch einwandfrei versorgt. Die NLM behält sich vor, aus Gründen der Frequenzökonomie einen Frequenzwechsel während der Lizenzperiode anzuordnen.
3. Auf die Regelungen für den Bürgerrundfunk im Vierten Abschnitt des NMedienG vom 1. 11. 2001 (Nds. GVBl. S. 680), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. 12. 2003 (Nds. GVBl. S. 423), wird hingewiesen.
4. Der Veranstalter muss gemäß § 28 Abs. 3 NMedienG und dem Beschluss der Versammlung der NLM vom 26. 9. 2001 sicherstellen, dass wöchentlich mindestens 60 Stunden und täglich mindestens sechs Stunden gesendet wird. Dabei müssen die vom Veranstalter verantwortete lokale und regionale Berichterstattung und die zugangsoffenen Programmanteile jeweils mindestens 30 Prozent der wöchentlichen Mindestsendezeit betragen.
5. Im Fall eines Auswahlverfahrens trifft die NLM die Auswahl nach den Grundsätzen von § 8 Abs. 2 NMedienG.
6. Auf Anfrage versendet die NLM Informationsmaterial, das die Antragsformalitäten im Einzelnen benennt. Die Richtlinie der NLM über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Bürgerrundfunk (FöRi Bürgerrundfunk) kann ebenfalls von der NLM angefordert werden.
7. Interessenten werden hiermit aufgefordert, ihren Antrag bei der NLM zu stellen. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 NMedienG wird für die Antragstellung eine **Ausschlussfrist bis zum 17. 12. 2007, 12.00 Uhr**, bestimmt. Anträge, die nach Ablauf dieser Frist bei der NLM eingehen, können nicht berücksichtigt werden. Zulassungsanträge sind schriftlich in 30-facher Ausfertigung an folgende Anschrift zu richten:
Niedersächsische Landesmedienanstalt
— Der Direktor —
Seelhorststraße 18
30175 Hannover.

— Nds. MBL Nr. 13/2007 S. 246

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Biogasanlage W. Lienesch Landwirtschaft
GmbH & Co. KG, Ankum)****Bek. d. GAA Osnabrück v. 13. 3. 2007
— 06-020-01/Ah —**

Die Firma W. Lienesch Landwirtschaft GmbH & Co. KG, Zum Hof Lienesch 1, 49577 Ankum, hat mit Antrag vom 30. 10. 2006, die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage für Biogas einschließlich der Einrichtungen zur Biogaserzeugung (Biogasanlage) mit einer

Feuerungswärmeleistung von 1,3 MW beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in Ankum, Gemarkung Tütingen, Flur 2, Flurstück 3/11.

Das Vorhaben ist eine genehmigungsbedürftige Anlage, die in Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), genannt ist. Gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 13/2007 S. 246

Rechtsprechung**Bundesverfassungsgericht****Leitsatz
zum Urteil des Ersten Senats vom 28. 2. 2007
— 1 BvL 5/03 —**

Es ist mit dem Grundgesetz vereinbar, dass § 27 a Abs. 1 Nr. 3 SGB V die Leistung medizinischer Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft (künstliche Befruchtung) durch die gesetzliche Krankenversicherung auf Personen beschränkt, die miteinander verheiratet sind.

— Nds. MBL Nr. 13/2007 S. 246

**Leitsatz
zum Urteil des Zweiten Senats vom 6. 3. 2007
— 2 BvR 556/04 —**

Zur Frage, ob das Alimentationsprinzip den Besoldungsgesetzgeber verpflichtet, regional unterschiedliche Lebenshaltungskosten auszugleichen.

— Nds. MBL Nr. 13/2007 S. 246

**Leitsatz
zum Beschluss des Ersten Senats vom 12. 12. 2006
— 1 BvR 2576/04 —**

Das Verbot anwaltlicher Erfolgshonorare einschließlich des Verbots der „quota litis“ (§ 49 b Abs. 2 BRAO a. F., § 49 b Abs. 2 Satz 1 BRAO) ist mit Artikel 12 Abs. 1 GG insoweit nicht vereinbar, als es keine Ausnahme für den Fall zulässt, dass der Rechtsanwalt mit der Vereinbarung einer erfolgsbasierten Vergütung besonderen Umständen in der Person des Auftraggebers Rechnung trägt, die diesen sonst davon abhielten, seine Rechte zu verfolgen.

— Nds. MBL Nr. 13/2007 S. 246

**Leitsätze
zum Urteil des Ersten Senats vom 27. 2. 2007
— 1 BvR 538/06 —
— 1 BvR 2045/06 —**

1. Durchsuchungen und Beschlagnahmen in einem Ermittlungsverfahren gegen Presseangehörige sind verfassungsrechtlich unzulässig, wenn sie ausschließlich oder vorwiegend dem Zweck dienen, die Person des Informanten zu ermitteln (Bestätigung von BVerfGE 20, 162 < 191 f., 217 >).
2. Die bloße Veröffentlichung eines Dienstgeheimnisses i. S. des § 353 b StGB durch einen Journalisten reicht im Hin-

blick auf Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG nicht aus, um einen den strafprozessualen Ermächtigungen zur Durchsuchung und Beschlagnahme genügenden Verdacht der Beihilfe des Journalisten zum Geheimnisverrat zu begründen.

3. Zur Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes gegenüber Beschlagnahmen redaktionellen Materials.

— Nds. MBl. Nr. 13/2007 S. 246

Stellenausschreibungen

Die **Ingenieurkammer Niedersachsen**, Körperschaft des öffentlichen Rechts, sucht zur Vertretung einer Vollzeitstelle per Jobsharing, befristet auf ein Jahr,

zwei Halbtagskräfte im Sekretariat.

Die Vergütung erfolgt in Anlehnung an TVöD, EntgeltGr. 6.

Aufgaben:

Besetzung der Telefonzentrale, Postbearbeitung, Schriftverkehr, Sitzungsservice, Aktenhaltung, Adress- und sonstige Datenverwaltung sowie weitere übliche Sekretariatstätigkeiten.

Voraussetzungen:

Abschluss einer kaufmännischen Ausbildung oder ReNo-Gehilfin/Gehilfe, mehrjährige praktische Berufserfahrung, Erfahrung im öffentlichen Dienst oder bei einer berufsständischen Interessenvertretung sind von Vorteil, Flexibilität, Teamorientierung, freundliches Auftreten, Belastbarkeit, versiert in den üblichen EDV-Anwendungsprogrammen (komplettes Office-Paket) und mindestens einer Datenbankanwendung, vertraut mit E-Mail und Internetrecherche.

Ihre vollständige Online-Bewerbung senden Sie bitte **innerhalb von 14 Tagen** nach Erscheinen dieser Anzeige an Bewerbung@ingenieurkammer.de.

Ansprechpartner in der Ingenieurkammer Niedersachsen sind Geschäftsführer Jens Leuckel und Michael Knorn, Tel. 0511 39789-0, E-Mail: jens.leuckel@ingenieurkammer.de bzw. michael.knorn@ingenieurkammer.de.

— Nds. MBl. Nr. 13/2007 S. 247

In der Zentrale der **Niedersächsischen Kommunalprüfungsanstalt** (NKPA) in Braunschweig ist zum 1. 7. 2007 das Amt

der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten

zu besetzen.

Die NKPA ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit, die auf der Grundlage des NKPG vom 16. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 638), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. 5. 2006 (Nds. GVBl. S. 203), Kommunen und kommunale Einrichtungen in Niedersachsen überörtlich prüft. In der derzeitigen Aufbauphase beschränkt sich ihre Prüfungszuständigkeit auf große kommunale Einheiten (insbesondere Landkreise, kreisfreie Städte, große selbständige Städte). Sie ist ebenfalls ermächtigt, Beratung in wirtschaftlichen und organisatorischen Fragen auf vertraglicher Grundlage durchzuführen. Dazu hat die NKPA 20 Prüferinnen und Prüfer zu vier Prüfungsgruppen in den Räumen Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Oldenburg zusammengefasst.

Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident ist die oder der ständige Vertreter des Präsidenten der NKPA. Ihr oder ihm obliegt nach der derzeitigen Organisation vor allem die prüfungsfachliche Leitung der NKPA:

- strategische Planung und Methodik der überörtlichen Kommunalprüfung,
- Koordinierung der überörtlichen Prüfungsdurchführung vor Ort,
- inhaltliche, personelle und zeitliche Koordinierung von Beratungen auf Antrag.

Zur Unterstützung der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten ist eine mit zwei Mitarbeitern besetzte Stabsstelle eingerichtet.

Das Amt der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten ist ein Amt auf Lebenszeit und derzeit durch Gesetz gemäß BesGr. A 15 bewertet. Es wird angestrebt, das Amt im Zusammenhang mit dem Vollausbau der NKPA höher zu bewerten.

Die Bewerberin oder der Bewerber mit einer für die Wahrnehmung des Amtes geeigneten Befähigung für eine Laufbahn des höheren Dienstes sollte verfügen über:

- mehrjährige Erfahrungen auf dem gesamten Gebiet des Kommunalrechts oder
- mehrjährige Erfahrung im Prüfungswesen, möglichst kommunaler Einrichtungen, und

— Kenntnisse der Betriebswirtschaft und der Organisationslehre.

Gesucht wird eine einsatzfreudige, belastbare und verhandlungssichere Führungspersönlichkeit mit zielorientierter, systematischer und strukturierter Arbeitsweise sowie Kommunikations- und Präsentationsfähigkeiten.

Die LReg ernennt die Bewerberin oder den Bewerber im Benehmen mit dem Verwaltungsrat der NKPA.

Das Amt ist wegen seiner Leitungsfunktion nicht teilzeitgeeignet.

Da die NKPA die berufliche Entwicklung von Frauen fördert, werden Bewerbungen von ihnen besonders begrüßt.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen (mit tabellarischem Lebenslauf, ausführlichem beruflichen Werdegang, Zeugniskopien und Einverständniserklärung zur Personalakteneinsicht) sind **bis zum 30. 4. 2007** zu richten an die Niedersächsische Kommunalprüfungsanstalt, Behördenhaus, Bohlweg 38, 38100 Braunschweig.

Für weitere Auskünfte steht der Präsident der NKPA, Herr Dr. Hundertmark, Tel. 0531 4841200 oder ulrich.hundertmark@nkpa.niedersachsen.de, zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 13/2007 S. 247

In der Geschäftsstelle des **Niedersächsischen Landkreistages e. V.**, Hannover, kommunaler Spitzenverband für die 37 niedersächsischen Landkreise und die Region Hannover, ist zum 1. 9. 2007 die Stelle

einer oder eines Beigeordneten

zu besetzen.

Der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt bei rechtlichen und kommunalpolitischen Grundsatzfragen in den Bereichen Umweltschutz, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Immissionsschutz und Veterinärwesen. Änderungen der Geschäftsverteilung bleiben vorbehalten.

Gesucht wird eine überdurchschnittlich qualifizierte Beamtin oder ein überdurchschnittlich qualifizierter Beamter (Angestellte/Angestellter) mit der Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst. Erfahrungen in der Kommunal- oder Staatsverwaltung werden vorausgesetzt. Die Aufgaben eines kommunalen Spitzenverbandes erfordern Neigung zur selbständigen Bearbeitung vielfältiger Grundsatzfragen.

Der Stellenplan lässt eine Einstufung bis in die BesGr. B 2 zu.

Bewerbungen mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf werden **bis zum 30. 4. 2007** erbeten an das Geschäftsführende Vorstandsmitglied des Niedersächsischen Landkreistages, Dr. Hubert Meyer, Postfach 89 01 46, 30514 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 13/2007 S. 247

Bei der **Stadt Garbsen** (63 000 Einwohnerinnen und Einwohner, Region Hannover) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

der Stadtbaurätin oder des Stadtbaurates (BesGr. B 3)

zu besetzen.

Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit für eine Amtszeit von acht Jahren gewählt. Eine Dienstaufwandsentschädigung wird gewährt.

Das Dezernat umfasst im Wesentlichen folgende Fachbereiche:

1. Stadtentwicklung, Stadtplanung und Bauberatung,
2. Umwelt, Verkehr und Stadtbauwesen.

Eine Änderung der Dezernateinteilung bleibt vorbehalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen die für das Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde i. S. des § 81 NGO besitzen. Vorausgesetzt wird ferner ein abgeschlossenes Universitätsstudium der Fachrichtung Architektur/Städtebau. Die Befähigung für den höheren technischen Verwaltungsdienst (Zweite Staatsprüfung) ist erwünscht.

Gesucht wird eine tatkräftige, verantwortungsbewusste und zielstrebige Persönlichkeit mit einschlägiger Erfahrung in leitender Stellung in der Stadtplanung, Stadtentwicklung, einschließlich städtebaulicher Entwicklungsmaßnahmen. Fundierte Kenntnisse im Hoch- und Tiefbau sind erforderlich.

Es wird erwartet, dass der Wohnsitz in Garbsen genommen wird.

Die Stadt Garbsen will den Frauenanteil in Führungspositionen erhöhen und ist deshalb besonders an der Bewerbung von Frauen interessiert.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind **bis zum 30. 4. 2007** zu richten an die Stadt Garbsen, Rathausplatz 1, 30823 Garbsen.

— Nds. MBl. Nr. 13/2007 S. 247

Neuerscheinungen

Rösner, **Brandschutz in Niedersachsen**, 4. neu bearbeitete Auflage, 7. Ergänzungslieferung, 162 Seiten, 118,— EUR. ISBN 13-978-3-555-20308-9, 10-978-3-555-20308-8. Gesamtwerk: ISBN 13-978-3-555-20280-8. Kohlhammer Deutscher Gemeindeverlag, Heßbrühlstraße 69, 70565 Stuttgart.

Die Loseblattsammlung „Brandschutz in Niedersachsen“, herausgegeben von Hans Rösner, Geschäftsführer des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e. V. a. D., erfährt in ihrer 4. neu bearbeiteten Auflage die nunmehr 7. Ergänzungslieferung. Dieses Standardwerk bietet einen umfassenden Überblick über die im Lande geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Sie beinhaltet aber auch eine Auswahl an aufgehobenen Regelungen, die — mit entsprechenden Hinweisen versehen — dem Leser mit ihrem noch immer informatischen Charakter durchaus hilfreich sein werden. Die Sammlung empfiehlt sich denjenigen, die sich in ihrer beruflichen Tätigkeit oder in ihrem ehrenamtlichen Engagement mit dem Brandschutz bzw. den Feuerwehren, ihrer Ausbildung, ihrer Ausrüstung u. v. m. zu befassen haben.

Mit der 7. Ergänzungslieferung erfolgt, nicht zuletzt wegen des wachsenden Umfanges, die Aufteilung der Sammlung in zwei Bände. Der neue zweite Band beinhaltet künftig in sachlicher Trennung alle Verbandsangelegenheiten sowie den Anhang nebst dem NRettdG.

— Nds. MBL Nr. 13/2007 S. 248

Rose, **Jagdrecht in Niedersachsen**, 29. Auflage, 532 Seiten, 28,— EUR. ISBN 10-3-555-20309-6, 13-978-3-20309-6. Kohlhammer Deutscher Gemeindeverlag, Heßbrühlstraße 69, 70565 Stuttgart.

Die Bestimmungen des Bundes- und des niedersächsischen Jagdgesetzes, hierauf beruhenden Verordnungen und Verwaltungsvorschriften sowie die bedeutsamsten das Jagdrecht ergänzenden Rechtsvorschriften sind in diesem Buch wiedergegeben und von Heinz Rose erläutert.

Der Kohlhammer Verlag bietet mit der überarbeiteten 29. Auflage des Kompendiums Jagdrecht in Niedersachsen allen mit dem Jagdwesen Befassten einen umfassenden Einblick über die mit dem Jagdrecht zusammenhängenden Rechtsinhalte.

Alle Entwicklungen und Rechtsänderungen bis zum Jahr 2006 sind berücksichtigt, so z. B. das Bundes- und Landesjagdgesetz selbst, das neue Waffenrecht und das Arten- und Tierschutzrecht. Besonders wird in der gründlich überarbeiteten Auflage auf die bedeutsame europäische Rechtsentwicklung, vor allem auf den Gebieten des Lebensmittel-, des Fleischhygiene- und des Tierkörperbeseitigungsrechts eingegangen.

Heinz Rose, vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht a. D., bietet aus seiner juristischen Praxis und Erfahrung als Jäger Gewähr, dass das Werk in Inhalt und Darstellungsweise allen fachlichen Ansprüchen genügt. Der Herausgeber ist ausgewiesener Experte auf dem Gebiet der kommunalen Schriften.

Das Buch ist insgesamt ein umfassendes Nachschlagewerk für Jägerinnen und Jäger, Jagdbehörden, Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer und Jagdgenossenschaften. Es ist auch für die Vorbereitung auf die Jägerprüfung in Niedersachsen nahezu unentbehrlich.

— Nds. MBL Nr. 13/2007 S. 248

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

Preiswerte Textausgaben wichtiger Gesetze aus 2005

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Neubekanntmachung der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Pflegegesetzes vom 30. 3. 2005 (Nds. GVBl. Nr. 8/05) 1,05 €

Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung und der Baugebührenordnung (Nds. GVBl. Nr. 9/05) 3,15 €

Neubekanntmachung der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 24. 5. 2005 (Nds. GVBl. Nr. 12/05) 4,20 €

Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 8. 9. 2005 (Nds. GVBl. Nr. 19/05) 1,05 €

Gesetz über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ (NPGHarzNI) vom 19. 12. 2005 (Nds. GVBl. Nr. 30/05) 2,10 €

Niedersächsisches Ministerialblatt

RdErl. vom 11. 1. 2005, Ausführungsbestimmungen zum Niedersächsischen Jagdgesetz (Nds. MBl. Nr. 8/05) 3,10 €

RdErl. vom 10. 5. 2005, Bauaufsicht; im Land Niedersachsen anerkannte Prüferingenieure für Baustatik (Nds. MBl. Nr. 21/05) ... 6,20 €

RdErl. vom 4. 8. 2005, Beihilfevorschriften (BhV) und Hinweise zu den BhV: Durchführung von Heilkuren in der EU (Nds. MBl. Nr. 33/05) 4,65 €

RdErl. vom 4. 8. 2005, Beihilfevorschriften (BhV) und Hinweise zu den BhV (Nds. MBl. Nr. 34/05) 1,55 €

Bek. vom 26. 9. 2005, Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen DIN V ENV 1992-1-2 „Eurocode 2: Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. Nr. 42/05) 1,55 €

Bek. vom 4. 10. 2005, Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; DIN 4102 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (Nds. MBl. Nr. 44/05) 3,10 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich Versandkosten)

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

Wenn es einmal schnell gehen muss...

www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de

**Niedersächsisches
Gesetz- und Verordnungsblatt
und
Niedersächsisches Ministerialblatt
als**

Download-Version für 5 €

je Einzeldokument

Kostenlose Suchfunktion möglich

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG